



59. JAHRGANG • MÄRZ

03
2005

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

THEMA

GEMEINDEPRÜFUNG



AUSSERDEM

ZERTIFIZIERUNG

GESCHICHTE



STADTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift fur Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Europa steht fur viele Dinge. Manche denken zuerst an Volkerverstandigung und Stadtepartnerschaften, andere an den Geldsegen, mit dem Brussel benachteiligte Regionen bedenkt. Manche denken aber auch an die zahllosen Richtlinien und Verordnungen, die das nationale Leben immer starker reglementieren.

Was im Ansatz gut gemeint ist - Herstellung gleicher Wettbewerbs-Bedingungen europaweit - kann leicht ins Gegenteil umschlagen. Aktuelles Beispiel ist die EU-Richtlinie zur Luftreinhaltung, die seit Jahresbeginn auch in Deutschland gilt. Quasi am Grunen Tisch wurden strenge Grenzwerte fur Luftschadstoffe festgesetzt - ohne einen Fingerzeig zu geben, wie diese einzuhalten seien. Den Kommunen wurde der Schwarze Peter bei der Durchsetzung dieses Gesetzes zugeschoben. Sie sollen Luftreinhalteplane aufstellen und notfalls mit Fahrverboten die Luftqualitat der Innenstadte verbessern. Was die Burger und Burgerinnen, die dann anderswo im Stau stehen, davon halten, kann man sich denken.

Die Kommunen haben einen schweren Stand in Europa. Dies wird sich auch durch die neue EU-Verfassung, die einige begruenswerte Verbesserungen enthalt, nicht grundlegend andern. Besonders die kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge steht in Brussel zunehmend in der Schusslinie. Immer haufiger wird versucht, das Wettbewerbsrecht auf diesen sensiblen,



alle Burger und Burgerinnen betreffenden Bereich anzuwenden.

In diesen Tagen treffen sich hochrangige Vertreter der kommunalen Spitzenverbande und der NRW-Landesregierung in Brussel mit Abgeordneten des Europaischen Parlaments und Mitgliedern der EU-Kommission. Die Delegation aus Nordrhein-Westfalen will ihre Gesprachspartner sensibilisieren fur das, was droht, sollte die kommunale Daseinsvorsorge einem durchliberalisierten Binnenmarkt geopfert werden. Dann konnten Versorgungsleistungen wie Wasser und Abwasser, Strom und Gas nicht mehr flachendeckend fur annahernd gleiche Preise angeboten werden. Der landliche Raum wurde „aus Kostengrunden“ abgehangt, und fur soziale Aspekte der Grundversorgung bliebe ohnehin kein Raum mehr.

Eine bedrohliche Entwicklung zeichnet sich auch in der Rechtsprechung zur interkommunalen Zusammenarbeit ab. In der Tendenz sollen alle Kommunen verpflichtet werden, einen Groteil ihrer Aufgaben im Bereich Ver- und Entsorgung auszuschreiben. Diesem Ansinnen, gemeindliche Kooperation immer starker dem Vergaberecht zu unterwerfen, muss energisch entgegengewirkt werden.

Dr. Bernd Jurgen Schneider
Hauptgeschaftsfuhrer StGB NRW

Die Steuerung der kommunalen Eigengesellschaft



v. Dr. Daniel Alexander Häußermann, hrsg. v. Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Schmidt-Aßmann u. Prof. Dr. Friedrich Schoch, Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht, Band 25, 2004, 208 S., 39 Euro, Richard Boorberg Verlag, ISBN 3-415-03369-4

Der Autor geht der Frage nach, inwieweit die Unternehmensleitung der kommunalen Eigengesellschaft besonderen Bindungen unterliegt - sprich: welches Maß an Handlungsfreiheit ihr rechtlich zusteht - und welche Konsequenzen sich für die Gestaltung der Gesellschaftssatzung ergeben. Der Blick ist dazu auf die Schnittstelle zu richten, an der die Rechtsordnungen aufeinander treffen. Hier muss sich die Steuerung der zivilrechtlichen Gesellschaft durch die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft beweisen. Dies wirft Fragen nach der Verteilung der Aufgabenverantwortung zwischen Kommune und Gesellschaft, nach dem anzuwendenden Recht, nach Form, Inhalt und Reichweite möglicher Bindungen und Freiheiten sowie der Gesellschaftsvertragsgestaltung auf. Der Verfasser behandelt zunächst die Eigengesellschaft als Phänomen zweier Rechtsregime, bevor er sich dem Gesellschaftsrecht als „Basisrecht“ und den öffentlich-rechtlichen Vorgaben für die „Übersetzungsphase“ der Eigengesellschaft widmet. Ein Mustervertrag für eine Kommunale Eigengesellschaft mbH rundet die Darstellung ab.

Kommunales Redehandbuch

Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, v. Alfred Bachofer, Oberbürgermeister a. D., u. Werner Frasch, Loseblattwerk, etwa 980 S., 48 Euro einschl. Ordner, Richard Boorberg Verlag, ISBN 3-415-00980-7



Teil A der Loseblattsammlung führt knapp und übersichtlich in die redetechnischen Grundlagen ein. Teil B enthält Hinweise für die Gemeinde als Gastgeberin. In Teil C geben die Autoren praktische Tipps für die selbst verfasste Rede. Im Hauptteil des Werkes, Teil D, finden sich etwa 160 in großer, leicht lesbarer Schrift gesetzte Musterreden zu sämtlichen Anlässen im kommunalen Bereich - vom Gemeinde- und Stadtfest über die Eröffnung kommunaler Einrichtungen bis zur Ansprache bei Gedenk- und Festtagen. Von großem praktischem Wert sind die vorformulierten schriftlichen Geleit- und Grußworte sowie die Mustertexte für Glückwunsch- und Beileidschreiben. Mit der 11. Ergänzungslieferung (Stand Oktober 2004) erhalten die Benutzer insgesamt 16 neue Redetexte, die zum Teil im Werk enthaltene Musterreden ersetzen. Die Redetexte sind durch das überarbeitete Sachregister problemlos zu erschließen.

INHALT

59. Jahrgang
März 2005

BÜCHER UND MEDIEN 4

NACHRICHTEN 5

THEMA GEMEINDEPRÜFUNG

ANDREAS WOHLAND
Das System der externen Gemeindeprüfung 6

MECHTHILD A. STOCK
Gemeindeprüfung und
Neues Kommunales Finanzmanagement 8

MARIANNE WOLF
Zwei Jahre Gemeindeprüfungsanstalt NRW 11

BERND JÜRGEN SCHNEIDER
Die Tätigkeit des GPA NRW-Verwaltungsrates 12

DORIS KRÜGER
Der Kommunalindex für Wirtschaftlichkeit der GPA 15

MARION BIRNFELD
Interkommunale Zusammenarbeit
bei der Gemeindeprüfung 16

WERNER JAHR
Zusammenlegung der Bereiche
Wasser und Abwasser bei den Stadtwerken Brilon 19

ANDREAS KASPER
Die Entwicklung des
Städte- und Gemeindebundes NRW - Teil I 20

IT-NEWS 25

GERICHT IN KÜRZE 25

Titelfoto.: GPA NRW

Nordrhein-Westfalen lockt mit Käseroute

Als Land der Industriekultur ist NRW über seine Grenzen hinaus bekannt. Doch auch die Esskultur kommt dort nicht zu kurz. Als drittgrößtes „Milchland“ nach Bayern und Niedersachsen bieten unter anderem mehr als 100 nordrhein-westfälische Bauernhöfe Käsespezialitäten aus eigener Herstellung an. 14 von ihnen haben sich nun zusammengeschlossen und die „Käseroute NRW“ ins Leben gerufen. Entlang dieser Route können Hofkäsereien besucht und regionale Spezialitäten wie Bergischer Bauernkäse, Tecklenburger Hosenknöpfe oder der kleine Nieheimer verkostet werden. Die Tradition der handwerklichen Käseherstellung reicht in NRW fast 200 Jahre zurück.

Keine Wasser-Rahmenvereinbarung mit Bergbau-Unternehmen

Die Stadt **Dinslaken** ist nicht bereit, durch den fortschreitenden Kohle-Abbau des Bergwerks Walsum Qualitätseinbußen bei der Wasserversorgung hinzunehmen. Mit 37 gegen 13 Stimmen lehnte der Rat in einer Sondersitzung eine entsprechende Rahmenvereinbarung zwischen der Deutschen Steinkohle AG, dem Lippeverband sowie der Stadt und den Stadtwerken ab. NRW-Energieminister Axel Horstmann gab daraufhin eine Garantie-Erklärung für das Bergwerk ab. Das Genehmigungsverfahren für den Weiterbetrieb laufe planmäßig und werde nicht am Wasserrecht scheitern, so Horstmann.

Grundstein für Stiftsmuseum gelegt

Der Grundstein für das neue Stiftsmuseum **Xanten** ist gelegt. Voraussichtlich ab Ende 2007 werden dort Objekte und Dokumente gezeigt, welche die Stiftsherren in der rund 1.000-jährigen Geschichte zwischen 800 und 1802 gesammelt hatten. Dazu gehört auch das umfangreiche Stiftsarchiv mit zahlreichen Urkunden und Akten vor allem aus dem Mittelalter. Zudem wird eine Buchrestaurierungswerkstatt eingerichtet. Untergebracht wird das Museum in Räumen des Stifts. Zusätzlich wird ein Anbau errichtet. Das Stiftsmuseum kostet etwa 7,9 Mio. Euro und wird unter anderem von Bund und Land gefördert. Die Hälfte der Kosten trägt das Bistum Münster.

Umweltpreis für Energie sparenden Gartenbaubetrieb

Der mit 2.500 Euro dotierte „Umweltpreis Gartenbau 2005“ des NRW-Umweltministeriums geht nach **Dinslaken**. Ausgezeichnet wurde der Gartenbaubetrieb „Mölder Spezialkulturen“ für die Kombination aus Holzpellet-Heizanlage und Warmwasserspeichertank, womit der 11.000 Quadratmeter große Betrieb seinen Bedarf an Heizenergie deckt. Zur Energie-Einsparung wurden zusätzlich drei Energieschirme installiert, die Gewächshäuser mit Doppelverglasung ausgestattet und es wurde ein Computer zur optimalen Temperatursteuerung angeschafft.

Kooperation von Land und Deutscher Bahn bei Entwicklung von Bahnflächen

Das Land NRW und die Deutsche Bahn AG haben eine weitere Kooperationsvereinbarung zur städtebaulichen Entwicklung von Bahnflächen in Nordrhein-Westfalen unterzeichnet. Im Zuge der Initiative „Bahnflächen zur Stadt machen“ werden Gleisanlagen, Brachen und sonstige innerstädtische Immobilien den Kommunen sowie privaten Interessenten zum Kauf angeboten. Die 2002 gemeinsam von Bahn AG und Land gegründete Bahnflächen-Entwicklungs-Gesellschaft (BEG) soll nun in 205 NRW-Kommunen für die Vermarktung und Entwicklung von rund 17 Mio. Quadratmeter Bahnfläche zuständig sein. In den 100 Kommunen des „ersten Pakets“ mit einer Größe von 10,8 Mio. Quadratmeter Fläche hat die BEG bislang 2,4 Mio. Quadratmeter verkauft. Erwerber der Liegenschaften waren vornehmlich die Städte und Gemeinden.

67 Mio. Euro für den Straßenbau in NRW

Die NRW-Landesregierung wird in diesem Jahr 67 Mio. Euro in den Straßenbau investieren. Wie der Verkehrsausschuss des Landtages am 20. Januar 2005 beschloss, werden im Rahmen des Landesstraßenbauprogramms 2005 mehr als 70 Neu- und Ausbaumaßnahmen realisiert. Der Schwerpunkt liegt im Bau von Ortsumgehungen, in der Beseitigung von Bahnübergängen und im anwohnerverträglichen Umbau von Ortsdurchfahrten.

Besuch der Schultoilette nur gegen Gebühr

Eine der modernsten Schultoiletten ist seit Anfang des Jahres in der Gesamtschule des Ennepe-Ruhr-Kreises in **Sprockhövel** in Betrieb. Allerdings kostet die Benutzung der Luxus-Toilette zehn Cent. Dafür hat die Schule zwei Toilettenkräfte engagiert, die das frisch renovierte Schulklo sauber halten. Neben der bewachten und gebührenpflichtigen Toilettenanlage gibt es weiterhin kostenfrei benutzbare Toilettenbereiche, die allerdings nicht bewacht sind und normal gereinigt werden. Die erste bewirtschaftete Schultoilette in NRW wurde 2001 in einer integrierten Gesamtschule in Köln-Holweide eröffnet. Zwei Jahre später zog die Peter-Weiss-Gesamtschule in **Unna** nach.

Ein Gutachterausschuss für zwei Städte

Die Städte **Dorsten** und Marl haben die Fusion ihrer Gutachterausschüsse besiegelt. Sitz des neuen gemeinsamen Gutachterausschusses ist in Dorsten. Durch den Zusammenschluss, der in NRW Pilotcharakter hat, wollen die Kommunen Personal- und Sachkosten sparen. Auch die Stadt Gladbeck ist an einer Fusion interessiert. In all diesen drei Kommunen des Kreises Recklinghausen laufen weitere Überlegungen zur interkommunalen Zusammenarbeit, um Synergien zu nutzen.

Prüfung mit Blick auf Wirtschaftlichkeit

Foto: GPA NRW



Seit Anfang 2003 sind die Fachkräfte der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in den Städten und Gemeinden in der externen Finanzkontrolle tätig

deprüfungsanstalt (GPA NRW) Anfang 2003 grundlegend reformiert worden.

ÖRTLICHE RECHNUNGSPRÜFUNG

Die interne Rechnungsprüfung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Rates sowie durch das Rechnungsprüfungsamt, in der Diktion des NKFG auch „örtliche Rechnungsprüfung“ genannt. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist und die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens sowie der Schulden eingehalten sind. Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt einen Schlussbericht, der das Ergebnis der Prüfung zusammenfasst.

Der örtlichen Rechnungsprüfung oder dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die laufende Kontrolle der Rechnungen, der Finanzbuchhaltung und der Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung sowie die Überwachung der Kassen und der Finanzbuchhaltung der Gemeinde wie ihrer Sondervermögen sowie die Prüfung von Vergaben (vgl. § 103 GO NRW). Diese interne Rechnungsprüfung ist zwingend einzurichten in kreisfreien Städten, Großen und Mittleren kreisangehörigen Städten - sprich: in allen Städten und Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern. Die übrigen Gemeinden sollen eine interne Rechnungsprüfung einrichten, wenn ein Bedürfnis danach besteht und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Verwaltung stehen.

Durch das Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt, welches der Landtag im April 2002 beschlossen hat (GV. NRW S.160), wurde den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen, dass die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer Gemeinde gegen Kostenerstattung wahrnehmen kann. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann auch vorsehen, dass die Rechnungsprüfung des Kreises nur einzelne Aufgabengebiete der Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt. Insofern sind auch Teilübertragungen möglich.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ändern sich auch

Der Übergang der externen Finanzkontrolle auf die Gemeindeprüfungsanstalt NRW vor zwei Jahren hat den Kommunen trotz merklicher Anlaufschwierigkeiten Vorteile gebracht

Die dramatische Situation der öffentlichen Haushalte insgesamt sowie der kommunalen Haushalte ist in den vergangenen Jahren

verstärkt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Bürgerinnen und Bürger sind - zu Recht - äußerst kritisch, wenn es um die Ausgaben der öffentlichen Hand geht. Damit die Städte und Gemeinden die ihnen obliegenden Aufgaben trotz der schwierigen Finanzsituation auf Dauer erledigen und die finanziellen Ressourcen optimal nutzen können, bedarf es eines effektiven Systems der Finanzkontrolle.

Die moderne Rechnungsprüfung darf jedoch die aus der Privatwirtschaft bekannten Ansätze des Controllings nicht aus den Augen lassen. Während die Prüfung abgeschlossene Vorgänge untersucht, ist das, was mit dem Begriff Controlling verbunden wird, als Begleitung der Handlungen und Entscheidungen im Rahmen des strategischen und operativen Managements zu beschreiben. Controlling heißt, dass Vorgänge bereits während der Planung und Realisierung kritisch begutachtet werden.

Der gesamte Bereich der Rechnungsprüfung ist in der jüngsten Vergangenheit grundlegend reformiert worden. Die örtliche Rechnungsprüfung wurde durch das Gesetz zur Einführung eines Neuen Kommunalen Finanzmanagements in Nordrhein-Westfalen (NKFG) an die Erfordernisse der doppelten Buchführung angepasst. Die überörtliche Prüfung ist durch die Errichtung der Gemein-

DER AUTOR

Andreas Wohland ist Finanzreferent beim Städte- und Gemeindebund NRW

den verstärkt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Bürgerinnen und Bürger sind - zu Recht - äußerst kritisch, wenn es um die

Ausgaben der öffentlichen Hand geht. Damit die Städte und Gemeinden die ihnen obliegenden Aufgaben trotz der schwierigen Finanzsituation auf Dauer erledigen und die finanziellen Ressourcen optimal nutzen können, bedarf es eines effektiven Systems der Finanzkontrolle.

Die Gemeinde- oder Rechnungsprüfung dient der Kontrolle der öffentlichen Finanzen und ist in §§ 101 bis 106 der NRW-Gemeindeordnung (GO NRW) normiert. Zu unterscheiden sind dabei die örtliche interne Rech-

die Anforderungen an die örtliche Rechnungsprüfung. Diese muss in Zukunft verstärkt Aufgaben wahrnehmen, die in der Privatwirtschaft den Wirtschaftsprüfern obliegen. So hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Eröffnungsbilanz zu prüfen (vgl. § 92 Abs. 5 Satz 1 GO NRW n. F.). Er hat dabei die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegte Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen.

Daneben hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss zu prüfen, ob dieser ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gibt. Zur Vorbereitung dieser Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird die örtliche Rechnungsprüfung in der Verwaltung tätig.

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

Die externe Finanzkontrolle obliegt seit dem 01.01.2003 der Gemeindeprüfungsanstalt NRW mit Sitz in Herne (vgl. §§ 105 und 106 GO NRW). Bis Ende 2002 war die überörtliche Prüfung bei den Bezirksregierungen und Kreisen angesiedelt. Anlass für die Errichtung der Gemeindeprüfungsanstalt, für die sich stets auch der Städte- und Gemeindebund NRW eingesetzt hatte, war eine seit langem vorgebrachte Kritik bezüglich der Arbeitsweise, Effizienz und Verwertbarkeit der Ergebnisse der 36 Gemeindeprüfungsämter in den Kreisen und Bezirksregierungen.

Die Kritik konzentrierte sich insbesondere auf eine fehlende praxismäßige Funktionsbestimmung. So war bislang eine Beratung in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit gesetzlich nicht vorgesehen, obwohl in der Praxis erwünscht und dringend notwendig. Des Weiteren fehlten einheitliche Strategien hinsichtlich der Prüfungsinhalte, der Prüfungsdichte und Prüfungszeiträume. Ferner gab es erhebliche Informations- und Kommunikationsdefizite.

Die Vorteile einer einheitlichen Gemeindeprüfungsanstalt sind:

- Bündelung der vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen führt zu einer Konzentration von Fach- und Spezialwissen.
- Die Unabhängigkeit von den kommunalen Aufsichtsbehörden, die Einbindung der

kommunalen Spitzenverbände in die Verwaltung der Prüfungseinrichtung und die unmittelbare Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung des Prüfungswesens über Gebühren und Beiträge fördern die Akzeptanz der überörtlichen Prüfung.

- Beratung der Kommunen in allen Fragen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung entwickelt sich - wie das Beispiel von Bayern und Baden-Württemberg zeigt - neben der Rechtmäßigkeitsprüfung zu einem zusätzlichen Schwerpunkt des Prüfungswesens.

Organe der als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts konzipierten Gemeindeprüfungsanstalt sind der Verwaltungsrat und der Präsident. Der Verwaltungsrat besteht aus neun ehrenamtlichen Mitgliedern, die zu je einem Drittel vom Städte- und Gemeindebund NRW, dem Städtetag NRW und dem Landkreistag NRW gestellt werden, sowie einem Vertreter des NRW-Innenministeriums. Damit ist gewährleistet, dass die zu prüfenden Kommunen über den Verwaltungsrat maßgeblich Einfluss auf die Willensbildung der Prüfungsanstalt nehmen können.

NEUE PRÜFUNGSINHALTE

Die überörtliche Prüfung erstreckt sich nach wie vor auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde sowie ihrer Sondervermögen. Es wird geprüft, ob diese Haushalts- und Wirtschaftsführung rechtmäßig und unter Beachtung der ergangenen Weisungen erfolgt ist und die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Daneben erstreckt sich die Prüfung auch auf die ordnungsgemäße Führung der Buchhaltung sowie die ordnungsgemäße Zahlungsabwicklung.

War die überörtliche Prüfung bis zur Errichtung der Gemeindeprüfungsanstalt lediglich eine Gesetzmäßigkeitsprüfung, ist nunmehr gesetzlich festgeschrieben, dass die überörtliche Prüfung zudem feststellt, ob die Gemeinde sachgerecht und wirtschaftlich verwaltet wird. Eine wirksame Gemeindeprüfung erschöpft sich künftig nicht in der Durchführung von Rechtmäßigkeitsprüfungen, sondern hat bei der Modernisierung der kommunalen Verwaltungen eine aktive Rolle einzunehmen. Zwar waren Wirtschaftlichkeitsfragen mit Rücksicht auf das Gebot zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung auch nach der alten Rechtslage Gegenstand der überörtlichen

Prüfung. Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen werden nun aber ausdrücklich zu Prüfungsgegenständen gemacht und daher inhaltlich aufgewertet.

Außerdem soll die Gemeindeprüfungsanstalt in Zukunft Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie Verbände und Einrichtungen des öffentlichen Rechts in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung sowie in bautechnischen Fragen, die mit der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung baulicher Maßnahmen zusammenhängen, auf Antrag beraten. Sonstige im öffentlichen Interesse tätige juristische Personen kann sie in diesen Fragen auf Antrag beraten. Hiermit soll Kommunen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ein zentraler Ansprech-

FAZIT

Das Zusammenwirken einer effektiven örtlichen Rechnungsprüfung mit der Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt kann neben der Gewährleistung einer rechtmäßigen Finanzmittelverwendung auch eine Effizienzsteigerung bei dem Umgang mit sachlichen, finanziellen und personellen Ressourcen bringen. Gerade die Neuausrichtung der Gemeindeprüfung auf Wirtschaftlichkeitsaspekte und die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das - an die kaufmännische doppelte Buchführung angelehnte - Neue Kommunale Finanzmanagement der Städte und Gemeinden Nordrhein-Westfalens kann die Wirtschaftlichkeit von Verwaltungsvorgängen stärker in den Blick rücken. Entscheidend bleibt jedoch, dass die vor Ort in den Verwaltungen Verantwortlichen die Ergebnisse der Rechnungsprüfung nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern in ihr Handeln einfließen lassen.

partner zur Verfügung gestellt und das kommunale Know-how der Gemeindeprüfungsanstalt für juristische Personen des öffentlichen Rechts nutzbar gemacht werden.

Aus ihrer landesweiten Zuständigkeit kann die Gemeindeprüfungsanstalt einen weiten Beobachtungshorizont entwickeln, die Erfahrungen aller Kommunen unterschiedlicher Größenklassen und einer Vielzahl individueller räumlicher wie struktureller Rahmenbedingungen bündeln und weiterleiten. Über Benchmarking oder Best-Practice-Vergleiche können beispielsweise Fragen beantwortet werden, für wie viele Einwohner ein Mitarbeiter im speziellen Aufgabengebiet tätig ist oder wie groß die zentralen Dienste im Verhältnis zur gesamten Verwaltung sein sollten. ●

Unter der Doppik wird anders geprüft



Informationen rund um das Neue Kommunale Finanzmanagement in NRW gibt es auf der Internetseite www.neues-kommunales-finanzmanagement.de

anziehung Dritter zur Prüfung haben jetzt schon eindeutige Signale gesetzt. Drängelnde Fragen verlangten nach Antwort:

- Welche Rolle kommt der Rechnungsprüfung im NKF zu? Welche Erwartungen werden an sie gestellt?
- Welchen Platz nimmt sie in der modernen Kommunalverwaltung ein? Steht sie selbst auf dem Prüfstand?
- Was ändert sich in Bezug auf die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Prüfung an sich?
- Welche Kooperationen mit anderen Prüfungsinstitutionen sind möglich und sinnvoll? Wie stellt sich die Rechnungsprüfung zur Frage der Konkurrenz?
- Welches Anforderungsprofil muss der moderne Prüfer erfüllen? Wie müssen Qualifizierung und Fortbildung aussehen?
- Sind Qualitätsstandards im Prüfungswesen wichtig?
- Macht NKF Korruption leichter? Welche Rolle spielt die Korruptionsprävention?

Es ist Zeit, aktiv zu werden und engagiert an die neuen Aufgaben heranzugehen, denn „wer nicht handelt, wird behandelt“. Die Rechnungsprüfung hat sich dieses Motto zu Eigen gemacht und die Herausforderung NKF angenommen. Die Aktivitäten werden koordiniert von der Vereinigung der Rechnungsprüfungsämter in NRW (VERPA). Von dort aus wurde das Modellprojekt aktiv begleitet.

LEITFADEN ZUR PRÜFUNG

Als herausragende Projekte der jüngsten Vergangenheit sind hier zu nennen die gezielte Einwirkung auf die Gestaltung der gesetzlichen Neuregelungen im Hinblick auf die Interessen der Rechnungsprüfungsorgane sowie die Entwicklung eines speziellen NKF-Qualifizierungsprogramms zur kommunalen Jahresabschlussprüfung. Als nächster Punkt steht die Erarbeitung eines Leitfadens zur Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses nach NKF an. Denn die von der Gemeinde aufzustellende Eröffnungsbilanz ist gemäß § 92 NKF-GO zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt. Dasselbe gilt für den doppischen Jahresabschluss nach § 101 NKF-GO, der darüber hinaus auch eine Aussage über die Ertrags- und Finanzlage - unter Beachtung der

Im „Neuen Kommunalen Finanzmanagement“ (NKF) erhält die Rechnungsprüfung neue Aufgaben - auch mit Blick auf Korruptions-Prävention

Das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) kommt definitiv. Nach dreijähriger Erprobung anhand eines bundesweit einmaligen Modellprojektes in Nordrhein-

DIE AUTORIN

Dipl.-Verwaltungswirtin Mechthild A. Stock ist zur Kämmerin der Stadt Velbert gewählt worden und ist bis zu ihrem Amtsamttritt Vorsitzende der VERPA-Gemeinden in NRW

Westfalen sollen die Erfahrungen aus den sieben Modellkommunen flächendeckend umgesetzt werden. Das Gesetz für die Novellierung der Gemeindeord-

nung (GO NW) und der Gemeindehaus-haltsverordnung (GemHVO) sowie weitere Vorschriften in NRW ist Ende November 2004 vom NRW-Landtag beschlossen worden (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW - NKFG NRW - im Folgenden bezeichnet als NKF-GO und NKF-GemHVO).

Ab 2005 können die Kommunen in NRW ihren Haushalt von der Kameralistik auf die Doppik umstellen. Bis 2009 soll der Prozess abgeschlossen sein. Auf einen Blick soll es dann möglich sein, die gesamte Wirtschaftskraft der Gemeinde einschließlich der Vermögens- und Schuldenverhältnisse aus der kommunalen Bilanz abzulesen. Die ausgegliederten Bereiche - beispielsweise Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften - werden im Rahmen der konsolidierten Konzernbilanz ebenfalls einbezogen.

Das NKF stellt auch die Rechnungsprüfung vor neue Herausforderungen. Neben der grundlegenden Haushaltsreform und der völlig neuen Systematik in Anlehnung an die kaufmännische Doppik und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) wird vor allem die Korruptionsprävention eine wichtige Rolle spielen.

Moderne Marketingstrategien und Kooperationsmodelle sind absolut gefragt. Aktuelle Bestrebungen zur Neuordnung des öffentlichen Prüfungswesens etwa durch Einrichtung der Gemeindeprüfungsanstalt oder durch die Möglichkeit der Her-

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen - erfordert.

Die Zuständigkeit ist dabei klar geregelt. Die Prüfungspflicht obliegt gemäß § 101 NKF-GO dem Rechnungsprüfungsausschuss. In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient dieser sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung. Nach § 102 NKF-GO haben kreisfreie Städte sowie Große und Mittlere kreisangehörige Städte eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Kreisangehörige Gemeinden können darüber hinaus mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Prüfung vor Ort gegen Kostenersatzung abschließen.

Ziel des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ist die Ablösung des kameralen Haushalts- und Rechnungswesens durch ein System auf Basis der doppelten kaufmännischen Buchführung, welches sich orientiert an den GOB in Anlehnung an die Regeln des Handelsgesetzbuches (HGB). Auch in diesem System ist und bleibt die Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Neuregelungen integraler Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Gesetzgeber hat im NKF-Gesetz der Bedeutung der kommunalen Rechnungsprüfung als Organ der Selbstverwaltung Rechnung getragen. Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. Dasselbe Recht hat der Rechnungsprüfungsausschuss, sofern keine örtliche Rechnungsprüfung besteht.

PRÜFUNG DURCH EXTERNE?

Damit liegt das Initiativrecht zur Heranziehung Dritter eindeutig bei den Organen der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Berufung kommerzieller Wirtschaftsprüfungsinstitute zur Durchführung der Prüfung kann ausdrücklich nur auf deren Wunsch erfolgen. Die Ausgestaltung dieser Regelung ist nicht zuletzt auf die Initiative der VERPA zurückzuführen.

Die Prüfung des doppelten Jahresabschlusses durch die kommunale Rechnungsprüfung ist ebenso gewollt und möglich wie die Aufstellung und Durchführung des doppelten Haushaltes und der kommunalen Bilanz durch die Kämmeri. Beide Fachbereiche müssen jetzt schon über qualifiziertes Personal verfügen und dafür sorgen, dass dieses rechtzeitig bis zur

flächendeckenden Einführung des doppelten Haushaltswesens auf den Gebieten Betriebswirtschaft und kaufmännisches Rechnungswesen den Erfordernissen entsprechend fortgebildet wird. Insofern ist es konsequent, dass das Prüfungswesen in vollem Umfang bei der örtlichen Rechnungsprüfung bleibt. Diese garantiert für eine umfassende und effektive Prüfung im Sinne des Gesetzgebers.

Auch die Novelle der NRW-Gemeindeordnung verfolgt mit ihren Regelungen zum Prüfungswesen einen ganzheitlichen Ansatz. Hauptaufgabe ist die umfassende Kontrolle und Beratung der Verwaltung als Hilfsorgan des Rates. Damit steht die Rechnungsprüfung nach wie vor im Spannungsfeld zwischen Verwaltung und Politik.

Schließlich soll sichergestellt werden, dass mit Hilfe eines unabhängigen und weisungsfreien Organs die Realisierung des Gemeinwohls stets im Zentrum kommunalen Lebens bleibt. Die vom Steuerzahler und Bürger anvertrauten Finanzmittel sollen ökonomisch und effizient bewirtschaftet werden, um öffentliche Aufgaben optimal erfüllen zu können.

Eine Übertragung der Prüfung auf kommerzielle Wirtschaftsprüfungsinstitute ist somit grundsätzlich nicht notwendig. Darüber hinaus ist nicht zu vergessen, dass eine Prüfung durch solche Unternehmen erhebliche Kosten verursachen würde. Dies ist mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns nicht zu vereinbaren.

JAHRESABSCHLUSS IM BLICKPUNKT

Was ändert sich durch das NKF in Bezug auf die Aufgaben der Rechnungsprüfung? Gibt es Auswirkungen auf Prüfungsansätze und Methoden? Zunächst wurde die Bezeichnung „Rechnungsprüfungsamt“ ersetzt durch den Begriff „örtliche Rechnungsprüfung“. Die Prüfung der Jahresrechnung, bestehend aus der Haushaltsrechnung und dem kassenmäßigen Abschluss mit den vorgeschriebenen Anlagen (Vermögensübersicht, Übersicht über die Schulden und Rücklagen sowie den Rechenschaftsbericht) wurde abgelöst durch Prüfung des Jahresabschlusses nach § 101 NKF-GO.



Foto: GPA NRW

Im Neuen Kommunalen Finanzmanagement übernehmen die Rechnungsprüfer zusätzliche Aufgaben

Danach ist der Jahresabschluss zu prüfen, ob dieser ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzlage der Gemeinde - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung - ergibt. Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses wird hier ausdrücklich hervorgehoben, der sich in Gemeinden, wo gemäß § 102 NKF-GO eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, dieser bedient.

Darüber hinaus erfordert die Änderung des Rechnungsstils von der Kameralistik zur Doppik sowie die Abbildung des Ressourcenverbrauchs eine Anpassung der Prüfungsinhalte. Ziel und Gegenstand der Prüfung sind folglich - in Anlehnung an die Regelungen aus dem HGB - näher zu bestimmen. Dabei erstrecken sich Umfang und Inhalt der Prüfung wie bisher grundsätzlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

KRITERIUM WIRTSCHAFTLICHKEIT

Dem Aspekt „Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Verwaltungshandelns“ ist dabei selbstverständlich Beachtung zu schenken. Dies schlägt sich im Katalog der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nieder. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über deren Ergebnis ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestäti-

gungsvermerk oder Vermerk über seine Versagung ist diesem Bericht beizufügen. Bestandteile des Jahresabschlusses nach den Regelungen der NKF-GemHVO (§ 37) sind:

- Die Ergebnisrechnung und Teil-Ergebnisrechnungen
- Die Finanzrechnung und Teil-Finanzrechnungen
- Die Kommunale Bilanz (später auch die konsolidierte Konzernbilanz)
- Der Anhang
- Der Lagebericht

Zur Eröffnungsbilanz ergeben sich die Regelungen aus § 92 NKF-GO. In § 103 NKF-GO findet sich der Aufgabenkatalog der örtlichen Rechnungsprüfung. Wie bisher ist er aufgeteilt in Pflichtaufgaben und fakultative Aufgaben, die vom Rat übertragen werden können. Dabei ist die Aufzählung nicht abschließend.

Hinzuweisen ist auf eine wesentliche Veränderung gegenüber den bisherigen Regelungen in der Prüfung von Verwaltungsvorgängen aus „delegierten“ Aufgaben. Diese sind auch dann in die Prüfung einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe wahrgenommen werden und insgesamt von erheblicher Bedeutung sind. Bisher war hier lediglich von der Sozialhilfe die Rede. Die so genannte Betätigungsprüfung - Prüfung einer Tätigkeit der Kommune in Gesellschaften privater Rechtsform - ist dort nach wie vor besonders benannt. Im Hinblick auf die Prüfung der konsolidierten Konzernbilanz kommt ihr besondere Bedeutung zu.

Zusammengefasst handelt es sich bei Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik zunächst um folgende Punkte:

- Prüfung und Kontrolle der Eröffnungsbilanz einschließlich Inventar, Inventur und Abschreibungen
- Bewertung des Anlagevermögens
- Korrekte Übernahme der kamerale Ergebnisse
- Erstellung des ersten Prüf-Testates
- Transparenz gegenüber dem Rat
- Planung und Bewirtschaftung des dopplischen Haushaltes
- Prüfung des Jahresabschlusses (hier auch: Erarbeitung von Standards und Richtlinien)

In Zusammenhang mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses wird auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen besonders Wert gelegt sowie auf die Regelungen zum Inventar und zur Inventur. Kaufmännisches Wissen und betriebswirtschaftlich geprägtes Know-how sind zur Durchführung dieser Aufgaben unerlässlich.

QUALIFIZIERUNG FÜR NKF-PRÜFUNG

Fortbildung und Qualifizierung haben somit höchste Priorität. Deshalb hat die VERPA die Initiative ergriffen und in einer Arbeitsgruppe bestehend aus den RPA-LeiterInnen aus Hürth, Meerbusch, Velbert und Wermelskirchen sowie dem Landschaftsverband Rheinland in Zusammenarbeit mit dem Institut für Verwaltungswissenschaften (Ifv) in Gelsenkirchen ein spezielles NKF-Qualifizierungsprogramm entwickelt. Die Arbeit wurde ständig begleitet und unterstützt vom NRW-Innenministerium.

Ziel dieses Qualifizierungsprojektes ist es, allen betroffenen VerwaltungsmitarbeiterInnen in NRW die Teilnahme an einer einheitlichen, qualitativ hochwertigen Fortbildung zu ermöglichen, damit

FAZIT

Die Rechnungsprüfung macht sich fit für die Zukunft. Die Herausforderungen aus dem NKF nimmt sie an und begreift sie auch als Chance, sich selbst weiter zu entwickeln. Aktives Engagement und progressive Ideen sind bereits jetzt ihr Markenzeichen. Die Rechnungsprüfung leistet ihren Beitrag zur Ausschöpfung aller Optimierungspotenziale für eine erfolgreiche Umstellung.

das NKF wie geplant ab 2008 in der kommunalen Wirklichkeit reibungslos umgesetzt werden kann. Hintergrund für das NKF-Qualifizierungsprojekt ist unter anderem das Erfordernis, umfassendes Wissen zum neuen Haushaltsrecht in einem - auf den Bedarf der Verwaltungen optimal zugeschnittenen - Angebot zu erlangen.

Das NKF-Qualifizierungsprogramm ist modular aufgebaut. Die Einzelmodule bilden hierbei abgeschlossene Einheiten. Die vier Module sind - je nach angestrebtem oder erforderlichem Wissensstand - separat zu belegen und können auf den individuellen Bedarf vor Ort angepasst werden.

Anderweitig erworbene Kenntnisse können eingebracht werden.

ANFORDERUNGSPROFIL DEFINIERT

Für den Bereich der Rechnungsprüfung wird angestrebt, mit Hilfe einer anspruchsvollen beruflichen Qualifizierung den kommunalen Jahresabschluss nach NKF prüfen zu können und ein Prüf-Testat zu erstellen. Gleichzeitig wird damit ein Anforderungsprofil für den modernen Prüfungsdienst definiert, wobei sich bei gleichen Qualitätsstandards Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Prüfung erhöhen.

Als Zielgruppe kommt aber nicht nur die Rechnungsprüfung in Frage, sondern - in Anlehnung an den letzten Bericht der KGSt Nr. 11/2003 über die Fortbildung im Neuen Haushalts- und Rechnungswesen - alle betroffenen Bereiche der Verwaltung, die mit Haushalts- und Finanzwesen befasst sind. Das Programm eignet sich somit auch hervorragend als allgemeingültige Qualifizierung für NKF. Dieses Programm ist bereits in einer Auswahl kommunaler Studien- und Fortbildungsinstitute mit Erfolg angelaufen.

Das nächste Projekt wurde bereits in Angriff genommen: die Erstellung eines Leitfadens zur Prüfung von Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss. Hierzu wurden Projektgruppen gebildet und Arbeitsaufträge verteilt. Mit der Fertigstellung der Prüfleitfäden ist im ersten Halbjahr 2005 zu rechnen. Allen beteiligten Rechnungsprüfungsämtern kann dann eine brauchbare Arbeitshilfe bereitgestellt werden.

Die Definition von Qualitätsstandards in der Prüfung wird hier ebenfalls ein wesentlicher Teil der Arbeit sein. Weiterhin ist zu prüfen, ob diese Aufgaben auch im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit als Kooperation zwischen einzelnen Prüfungsämtern ausgeführt werden können. Damit böte sich die Möglichkeit, personelle oder fachliche Engpässe in einer einzelnen Kommune auszugleichen. ●

KONTAKT
 Mechthild A. Stock
 Leiterin Rechnungsprüfungsamt
 Stadt Wermelskirchen
 Telegrafenstrasse 29-33
 42929 Wermelskirchen
 Tel. 02196-710-140
 Fax 02196-710-7140 /-555
 E-Mail: Mechthild.Stock@Stadt.
 Wermelskirchen.de

Kompetenz-Center in schwierigen Zeiten

Seit ihrer Gründung vor zwei Jahren hat sich die Gemeindeprüfungsanstalt NRW zu einer festen Größe im kommunalen Finanzwesen entwickelt

„Wenn sich unsere Wirtschaftlichkeits-Vorschläge rechnen, dann haben wir unser Ziel erreicht“, bringt es Rainer Christian Beutel, Präsident der GPA NRW, bei seinen vielen öffentlichen Auftritten auf den Punkt. Und ergänzt: „Das schaffen wir nur im partnerschaftlichen und offenen Dialog mit den Kommunen!“

DIE AUTORIN

Marianne Wolf ist Leiterin Öffentlichkeitsarbeit bei der GPA NRW

Die Bilanz ist erfreulich. Viele Städte und Gemeinden, in denen bereits GPA-Prüfteams waren, bescheinigen der GPA gute Arbeit und setzen deren Empfehlungen erfolgreich um. Dass die Teams kompetent und freundlich seien - auch dies ist eine Rückmeldung, auf die man bei der GPA stolz sein kann. Wenn die Prüfteams heute nach einem straffen Konzept vergleichende Wirtschaftlichkeits-Untersuchungen durchführen, Erkenntnisse bündeln, auswerten und an die kommunale Familie als konkrete Empfehlung weitergeben können, dann steckt da sehr viel Engagement und harte Arbeit dahinter.

Gerade einmal zwei Jahre gibt es die GPA NRW. Mancher erinnert sich noch daran, wie alles begann. Schon seit langem hielten Gutachter eine zentrale Einrichtung für effektiver als die 36 überörtlichen Gemeindeprüfungsämter bei Kreisen und Bezirksregierungen. Heftige Diskussionen gab es um das „Für“ und „Wider“ einer solchen Einrichtung. Aber man sah auch die Chance, den Kommunen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein Kompetenz-Center zur Seite zu stellen.

Konkrete Erwartungen formulierten NRW-Innenminister Dr. Fritz Behrens und Bürgermeister Roland Schäfer, Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, bei der Auftaktveranstaltung im Januar 2003. Bei der „neuen“ Gemeindeprüfung gehe es nicht darum, Fehler der Vergangenheit aufzudecken, sondern es gehe um partnerschaftliche Zusammenarbeit und die Suche

nach wirtschaftlichen Lösungen für die Zukunft sowie das Lernen von den Besten. „Eine schlanke Struktur, die Nähe zur kommunalen Praxis sowie Kommunikation und Dialog werden wichtige Bestandteile der Arbeit der GPA NRW sein“, betonte Rainer Christian Beutel bereits zu Beginn seiner Tätigkeit.

IDEE MIT LEBEN GEFÜLLT

Die GPA besaß einen gesetzlichen Auftrag, eine Handvoll „Ideenträger“ und finanzielle Rückendeckung für die ersten Schritte. Wie ist das Ganze möglichst wirtschaftlich anzupacken? „Rechnen wie ein Kaufmann“ war von Anfang an die Devise der GPA. So hat das Kernteam seine ersten praktischen Erfahrungen mit dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) gemacht und dabei viel gelernt.

„Wie gewinnt man kompetentes Personal?“ war eine weitere Frage. Aus vielen tausend Bewerbungen wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgesucht, die nicht nur fachlich überzeugten, sondern auch persönlich die Philosophie partnerschaftlicher Zusammenarbeit mitzutragen bereit waren. Heute verfügt die GPA über zehn Teams im Außendienst, die etwa alle fünf Wochen an einen neuen Einsatzort wechseln. Sie sind technisch wie methodisch gut gerüstet.

Die Prüfungs-Leitfäden der GPA stellen sicher, dass nach einheitlichen Maßstäben geprüft wird und nicht „Äpfel mit Birnen verglichen werden“. Eine aktive Beteiligung kommunaler Fachleute an den Leitfäden garantiert Nähe zur kommunalen Praxis und zu Themen, die „auf den Nägeln brennen“. Der objektive Blick von außen und die Erkenntnisse aus mittlerweile mehr als 100 vergleichenden Untersuchungen sind eine gute Grundlage für Tipps, die bereitwillig weitergegeben werden.

Welche Einsparpotenziale lassen sich durch konsequentes Gebäudemanagement erschließen? Wie können durch vernünftige Raumbelagungs-Konzepte Energiekosten reduziert werden? Welche Einsparungen bringt eine regelmäßige Ausschreibung von Versicherungsleistungen? Wie sehen die Nettoer-

Foto: GPA NRW



Die Außendienst-Teams der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wechseln etwa alle fünf Wochen an einen neuen Einsatzort

träge der Sparten Strom, Wasser und Bäder in anderen Kommunen aus und welcher Spielraum besteht vielleicht noch in der eigenen Kommune? Wie lässt sich ein vielfältiges kulturelles Angebot auch bei geringem Zuschuss aufrechterhalten? Welche finanziellen Ressourcen werden frei, wenn Alternativen zur Heimerziehung junger Menschen gesucht und umgesetzt werden? Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt an Fragestellungen, mit denen sich die GPA-Teams auseinandersetzen und auf die sie Antworten geben.

NEUE PRÜFUNG TEURER?

Gerade das Thema „Finanzen“ nimmt bei der GPA NRW eine Schlüsselrolle ein. Selbstredend hat Gemeindeprüfung auch bisher Kosten verursacht. Jetzt erfährt jede Kommune, in der die GPA prüft, schwarz auf weiß, wie viel sie dafür bezahlen muss. Es lässt sich leicht belegen, dass Synergieeffekte vorhanden sein müssen, wenn anstelle von 36 Einrichtungen nur eine einzige Stelle tätig wird, zumal die heutige Gemeindeprüfung mit etwa zwei Drittel des früheren Personals auskommt. Doch selbst wenn sich das GPA-Team nur alle drei Jahre in den Kommunen zur Prüfung anmeldet, bedeutet dies, erst einmal tief in die ohnehin leere Gemeindekasse zu greifen - und das ist auf den ersten Blick schmerzhaft.

Die GPA begnügt sich nicht damit, die Schultern zu zucken und sich auf ihren gesetzlichen Auftrag zurückzuziehen. Vielmehr

setzt sie alles daran, für ihr Geld eine entsprechende Gegenleistung zu bieten. „Da haben sich die Gebühren für die Prüfung bereits gerechnet“ konnte GPA-Präsident Beutel aus einer Schlussbesprechung als Dank mitnehmen - allein für den Vorschlag, die Abschreibungsmethodik umzustellen und hierdurch nicht nur den zeitgemäßen Anforderungen Rechnung zu tragen, sondern auch erhebliche Mehreinnahmen zu erzielen.

Auch wenn die GPA wertvolle Tipps gibt, hält sie ihre Kosten so gering wie möglich. Dazu tragen die hohe Leistungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein straffes Konzept bei. Damit die Prüfteams im Außendienst reibungslos agieren können, werden sie vom Back Office der GPA unterstützt. Dieses ist aus funktionellen und finanziellen Erwägungen sehr knapp bemessen mit den Aufgaben Informationstechnik, Einsatzplanung, Finanzen, Personalmanagement, Qualitätssicherung und Öffentlichkeitsarbeit.

BUDGET KNAPP KALKULIERT

Ein wachsames und kritisches Auge auf die GPA-Finanzen hat letztlich der GPA-Verwaltungsrat, der die Interessen der Kommunen vertritt. Das Kostenbewusstsein der GPA wird auch in diesem Gremium anerkannt, so dass der GPA-Etat erneut einstimmig verabschiedet werden konnte.

„Wir haben schon ein gutes Stück Weg zurückgelegt, aber wir sind noch lange nicht am Ziel“ umschrieb GPA-Präsident Beutel in seinem Weihnachts-Grußwort 2004 an die Belegschaft die Situation. „Wir können stolz sein auf das, was wir erreicht haben - aber die nächsten Herausforderungen sind bereits greifbar.“

Prüfung als Aufgabe, die gemeinschaftlich Hand in Hand mit den Kommunen vonstatten geht und Prüfende wie Geprüfte zu Gewinnern macht, ist keine „Mission impossible“. Die Chancen sehen und den „Blick über den Tellerrand“ nutzen wünscht sich Rainer Christian Beutel für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen - und darin möchte er sie weiter unterstützen. ●

KONTAKT Marianne Wolf
GPA NRW
Heinrichstr. 1
44623 Herne
Tel.: 02323-1480-213
E-Mail: Marianne.Wolf@gpa.nrw.de

Kluge Aufsicht über kommunale Anstalt

Nach zwei Jahren Tätigkeit im Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zieht der Vorsitzende Dr. Bernd Jürgen Schneider Bilanz

„Garant für kommunale Nähe“ - so hat die GPA NRW den Verwaltungsrat in einer ihrer Broschüren vorgestellt. Ist das Führungsgremium dem selbst gesetzten Anspruch in seiner bisherigen Tätigkeit gerecht geworden oder gab es auch kommunale Erwartungen, die nicht erfüllt worden sind? Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Frage sind die Gründe und Ziele, die den Städte- und Gemeindebund NRW veranlasst haben, eine Einrichtung wie die GPA NRW nicht nur zu befürworten, sondern zum Teil auch letztlich gegen den starken Widerstand einiger Landräte und der Opposition im Landtag durchzusetzen. Wir wollten

- eine praxisgerechte, wirksame und wirtschaftliche Gemeindeprüfung auf partnerschaftlicher Basis,
- einheitliche Prüfungsstrategien hinsichtlich der Methodik, Ziele, Inhalte, Maßstäbe und Vergleichbarkeit der Ergebnisse,
- qualifizierte und spezialisierte Ansprechpartner,
- einen umfassenden Informations- und Erfahrungsaustausch,
- die Chance einer kostengünstigen, am Bedarf orientierten Beratung und auch
- personalwirtschaftliche und ablauforganisatorische Verbesserungen durch Bündelung von Ressourcen.

Unsere Forderungen gingen aber weiter. Wir wollten die notwendige kommunale Nähe nicht nur durch ein neues Verständnis der Aufgabe sicherstellen. Wichtig war den Städten und Gemeinden vor allem die gesetzliche Absicherung dieses Verständnisses und der Mitwirkungsrechte der Kommunen oder ihrer Spitzenverbände in dem - neben dem Präsidenten wichtigsten - Gremium: dem Verwaltungsrat.

Insoweit war entscheidend, dass es sich bei der GPA NRW nach dem Gemeindeprü-



Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW ist in Herne im Gebäude der Sparkasse untergebracht

fungsanstaltsgesetz (GPAG) eben nicht um eine zentrale staatliche Behörde, sondern um eine kommunal bestimmte Anstalt im Sinne einer „Selbsthilfeeinrichtung“ der Kommunen handelt, die zwar im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit auch eine staatliche Aufgabe erfüllt und insoweit der Rechtsaufsicht des NRW-Innenministeriums unterliegt, aber über ihre Selbstverwaltungsorgane Verwaltungsrat und Präsident weitgehend selbststeuernd und in eigener Verantwortung handelt¹.

In dieser Unabhängigkeit und der Chance zur aktiven Mitgestaltung sehen wir einen der großen Vorteile. Gesetzlich abgesichert wird diese Sichtweise - und damit die kommunale Prägung der Anstalt - durch die Regelung in § 4 Abs. 1 GPAG, wonach von den Mitgliedern des Verwaltungsrates neun Vertreter

DER AUTOR

Dr. Bernd Jürgen Schneider ist Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW und Vorsitzender des GPA-Verwaltungsrates

¹ Auszug aus der Stellungnahme des StGB NRW im Gesetzgebungsverfahren zum GPAG

von den kommunalen Spitzenverbänden - pro Verband drei - gestellt werden und lediglich einer vom NRW-Innenministerium.

Wer ist nun derzeit Mitglied im Verwaltungsrat der GPA NRW? Es sind dies zunächst meine Kollegen aus dem Städte- und Gemeindebund NRW Klaus Korfsmeier, ehemaliger Bürgermeister der Stadt Hiddenhausen, und Wolfgang Schwade, Bürgermeister der Stadt Lippstadt, sowie die Vertreter des Landkreistages, Hauptgeschäftsführer Dr. Alexander Schink, Präsident Thomas Kubendorff, Landrat des Kreises Steinfurt, und Michael Makiolla, mittlerweile Landrat des Kreises Unna, wie auch Joachim Erwin, Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, Wolfgang Becker, ehemaliger Oberbürgermeister der Stadt Herne und Dr. Birgit Frischmuth von der Geschäftsstelle des Städtetages NRW, nicht zu vergessen Johannes Winkel, Leiter der Kommunalabteilung im NRW-Innenministerium. Sie alle „wachen“ als ehrenamtliche Mitglieder über die GPA NRW. Ich habe als Vorsitzender des Verwaltungsrates seit 2003 zu mittlerweile fünf Sitzungen eingeladen.

VIELFÄLTIGE AUFGABEN

Haushalt, Jahresrechnung und Satzungen sind ein Teil der Themen, mit denen wir uns im Verwaltungsrat regelmäßig beschäftigen. Informationen mitnehmen, Erfahrungen austauschen, Anregungen geben - lebhaft Diskussionen sind Markenzeichen der Sitzungen, aber auch tragfähige Ergebnisse. Intensiver Meinungsaustausch und viele Ideen haben uns etliche Stunden in Atem gehalten. Manches Mal lag der Griff zur „Glocke“ nahe, wenn die Debatten zu heftig zu werden drohten.

Gemessen an den Haushaltsvolumina vieler Kommunen mag sich der Etat der GPA NRW, auf den wir ein wachsendes Auge halten, bescheiden darstellen. Da sich die GPA NRW hauptsächlich über Prüfungsgebühren finanziert, lohnt ein aufmerksamer Blick in den nach NKF-Grundsätzen aufgestellten Haushalt: Worauf basieren die Planungen? Wo sind die Stellschrauben? Wie sind die Pensionsrückstellungen angelegt? Welche Alternativen gibt es beispielsweise für Festgeldanlagen? Wie viele Stellen sind erforderlich, um der Aufgabe „Prüfung und Beratung“ gerecht zu werden? Und die Hauptfrage: Wie stabil sind die Gebühren?

Eine ausgewogene finanzielle Basis und stabile Gebühren der GPA NRW sind für uns als Vertreter der Kommunen und weitestgehend selbst Betroffene natürlich von großer Bedeutung. Mit diesen Themen haben wir uns daher ausführlich auseinander gesetzt und die Entwicklung ständig beobachtet. Hartnäckige



Informationen zur Gemeindeprüfung, ausgewählte Untersuchungsergebnisse sowie Tipps von Kommunen für Kommunen gibt es auf der Internetseite der Gemeindeprüfungsanstalt NRW unter www.kiwigpa.de

Der Weg zur Effizienz



Die Reform des kommunalen Rechnungswesens kommt. Durch die Umstellung auf die Doppik erhalten Kommunen umfangreiche wirtschaftliche Informationen zur Optimierung

Ihrer Verwaltungssteuerung. Auf dem Weg zur modernen Kommune unterstützt DATEV in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater Städte und Gemeinden mit umfassenden Beratungsleistungen und professioneller Software. Ob es um die Erstellung der Eröffnungsbilanz, die Durchführung der Finanzbuchführung, Kostenrechnung, Anlagenbuchführung oder den Jahresabschluss geht; um das Aufstellen des Haushaltsplanes oder um die Veranlagung sämtlicher Abgabearten – DATEV bietet zuverlässige und auf die Kommunen abgestimmte Software. Profitieren Sie bei der betriebswirtschaftlichen Steuerung der Kommune von der Beratung und Betreuung durch ein erfahrenes Team. Informieren Sie sich beim Steuerberater oder rufen Sie uns an: 0800 0114348. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.datev.de/kommunal. **Besuchen Sie uns auf der CeBIT in Hannover, 10. bis 16. März 2005, Halle 1, Stand 6F2.**



Auf Innovation programmiert.

DATEV eG, 90329 Nürnberg,
www.datev.de/kommunal, E-Mail: kommunen@datev.de

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT NORDRHEIN-WESTFALEN

Kurzkommentar, v. Dieter Freytag, Beigeordneter und Stadtkämmerer der Stadt Brühl; Claus Hamacher, Beigeordneter, und Andreas Wohland, Referent, beide beim Städte- und Gemeindebund NRW, Reihe Kommunale Schriften für Nordrhein-Westfalen, 1. Aufl., 14,8 x 21 cm, ca. 280 S., kartoniert, ca. 40 Euro, ISBN 3-555-30439-9

Am 1. Januar 2005 ist für die Kommunen in NRW ein neues Haushaltsrecht in Kraft getreten. Mit der Novellierung wird die Kameralistik durch ein modernes kaufmännisches Buchungs- und Rechnungswesen ersetzt. Das Werk setzt sich mit den wesentlichen Veränderungen im Zuge der Umstellung auf die Doppik auseinander. Neben den für das Haushaltsrecht relevanten Teilen der Gemeindeordnung werden auch die vollständige Gemeindehaushaltsverordnung sowie Übergangsregelungen kommentiert. Dargelegt werden

alle wesentlichen Änderungen im Bereich Bilanzen und Buchführung. Eine kurze Einführung, die Erläuterung der wesentlichen buchhalterischen Begriffe sowie der Hinweis auf weiterführende Literatur und Internet-Recherchemöglichkeiten runden das Werk ab.



Fragen und die Betrachtung aus anderen Blickwinkeln stärken die Planungssicherheit und machen sie belastbar, dies war auch Richtschnur unseres Handelns.

Wir wurden mit vielen Unwägbarkeiten konfrontiert. Eng wurde es mit der Anschubfinanzierung, die Pensions- und Beihilferückstellungen decken und gleichzeitig Luft für konzeptionelle Vorarbeiten geben sollte. Hier die Balance herzustellen und dennoch dem Anspruch gerecht zu werden, die Höhe der Gebühren in den ersten drei Jahren unverändert zu lassen, war „harte Arbeit“. Dabei war das Ziel „Gebührenstabilität“ von hohem Ehrgeiz gezeichnet, wenn man sich die Sätze pro Tagwerk in Bayern und Baden-Württemberg ansieht, die einiges über den Sätzen unserer GPA NRW liegen.

Mit starkem Interesse verfolgen wir, wie sich die GPA NRW entwickelt. Von dem Recht, „sich über alle Angelegenheiten der GPA NRW unterrichten zu lassen“, machen wir regen Gebrauch. Die GPA NRW hält mit ihren Erfahrungen aber auch nicht hinter dem Berg. Stets offen sachlich und umfassend berichtet Rainer Christian Beutel, Präsident dieser Einrichtung, über die partnerschaftliche Vorgehensweise, die methodischen Ansätze und die Rückmeldungen, die er zu den Prüfungen und Beratungen erhält - und die können sich wahrlich sehen lassen.

TRANSPARENZ DER PRÜFUNG

Wir begrüßen sehr die große Transparenz, welche die Prüfung heute auszeichnet. „Nicht erst am Ende die Katze aus dem Sack lassen“, sondern partnerschaftlich mit den kommunalen Vertretern vor Ort sich kontinuierlich über Ergebnisse der Untersuchung austauschen und ihnen Gelegenheit geben, auch die andere Seite frühzeitig anzuhören, all das schafft nicht nur Vertrauen, sondern sichert außerdem die unerlässliche Akzeptanz der Empfehlungen der GPA in dem Schlussbericht.

Diesem Ziel dient auch die Einbindung kommunaler Experten in die vorbereitende Prüfungskonzeption. Einige meiner Kollegen im Verwaltungsrat haben sich hier aktiv beteiligt und tragen so zu einer großen Nähe zur kommunalen Praxis und deren Erfordernissen bei.

Wir haben angeregt, Informationen möglichst breitflächig zur Verfügung zu

stellen, damit auch andere Kommunen von den Erfahrungen der GPA NRW profitieren. Dies wurde bei der Aktualisierung des Internet-Angebotes berücksichtigt und über die Homepage der GPA NRW werden jetzt „Tipps von Kommunen für Kommunen“ und ausgewählte Untersuchungsergebnisse weitergegeben.

Durch die intensiven Auseinandersetzungen mit den Regelungen des neuen NKF bei den Etatberatungen haben wir und die GPA NRW dazugelernt und damit zu einer guten Grundlage für praxisnahe Beratung beigetragen. Sparsame Haushaltsführung und eine mit Augenmaß betriebene Stellenbewirtschaftung werden weiterhin im Fokus der Anstrengungen bleiben. Bisher konnten wir dem Präsidenten der GPA NRW uneingeschränkt testieren, dass er sehr gute Arbeit geleistet und sparsam gewirtschaftet hat. Über die Rückmeldungen zu den durchgeführten Prüfungen und Beratungen versichern wir uns, dass die Qualität den Erwartungen entspricht und ein partnerschaftlicher Umgang gewährleistet ist.

Die GPA NRW als Multiplikator für gute Lösungen - auch dies haben wir angestoßen. Ein Blick in die Auswertungen zeigt, dass dieses Angebot reichlich genutzt wird. Da, wo gemeinsames Anpacken nötig war, zeigte sich Solidarität. Alle drei kommunalen Spitzenverbände haben die GPA NRW dabei nachhaltig unterstützt, als es darum ging, Bestrebungen der Politik abzuwehren, ihr weit reichende Aufgaben bei der Korruptionsbekämpfung zu übertragen, die den partnerschaftlichen Ansatz gefährdet hätten. ●

FEUERWEHR KANN WIEDER LEBEN RETTEN

Aus den Händen von Alsdorfs Bürgermeister Helmut Klein (3. v. rechts) empfing Stadtbrandinspektor Werner Kellermann (3. v. links) für die Feuerwehr der Stadt Alsdorf den Schlüssel für ein neues **Drehleiterfahrzeug** DLK 23/12 (Foto). Das neue Fahrzeug im Wert von mehr als 500.000 Euro ersetzt das nach 27 Jahren außer Dienst gestellte Vorgängermodell. Mit der neuen Drehleiter der Firma Metz Aerials ist die Feuerwehr Alsdorf wieder vollständig einsatzfähig. Bürgermeister Klein und Stadtbrandinspektor Kellermann lobten die gute und rasche Abwicklung der Beschaffung über die DienstleistungsgmbH des Städte- und Gemeindebundes NRW. Erstmals hatte es dabei durch die StGB NRW DienstleistungsgmbH und die Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft Länder übergreifend eine Kooperation mit einer niedersächsischen Kommune, der Stadt Garbsen, gegeben. Neben den Kommunen äußerten sich die Hersteller positiv zu dieser Möglichkeit, Kosten zu sparen.



Foto: StGB NRW DienstleistungsgmbH

KIWI - ein Werkzeug für mehr Ökonomie

Kennzahl	Indikator	Stadt	Vergleichswerte			Index	Gemeindeprofil
			Minimum	Mittelwert	Maximum		
Jugend und Soziales							
Ausgaben für Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen Kinder und Jugendlicher je Hilfefall und Jahr in Euro	C Je Hilfefall						
Ausgaben für Vollzeitpflege Kinder und Jugendlicher je Hilfefall und Jahr in Euro	C Je Hilfefall						
Ausgaben UA 455 und 456 je Einwohner bis zum 21. Lebensjahr	C Je Einwohner bis zum 21. Lebensjahr						
Freiwilliger Zuschuss je Platz in Tageseinrichtungen für Kinder freier Träger pro Jahr in Euro	C Je Platz						
Zuschussbedarf je Platz in Tageseinrichtungen für Kinder pro Jahr in Euro	C Je Platz						
Fehlbetrag / Zuschussbedarf je Leistungsbezieher nach dem AsylbLG und Jahr in Euro	C Je Leistungsbezieher						
Bauleistungen							
Ausgabendeckungsgrad der Bauaufsicht (UA 613)	Prozent						
Bauunterhaltungsausgaben je Einwohner	C Je Einwohner						
Kosten der Infrastrukturerhaltung je Einwohner	C Je Einwohner						
Bildung / Kulturpflege							
Zuschussbedarf für Kultur je Einwohner	C Je Einwohner						
Zuschussbedarf Erwachsenenbildung je Einwohner	C Je Einwohner						

Die Bereiche Jugend und Soziales, Bauleistungen sowie Bildung/Kulturpflege sind nur einige Bereiche, die beim Kommunalindex für Wirtschaftlichkeit genauer unter die Lupe genommen werden

Durch den Kommunalindex für Wirtschaftlichkeit der Gemeindeprüfungsanstalt NRW erfahren Städte und Gemeinden, ob sie wirtschaftlich arbeiten

KIWI ist mehr als eine Frucht - und all diejenigen, die bereits Kontakt mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) im Rahmen der überörtlichen Prüfung hatten, wissen das. KIWI steht für „Kommunalindex für Wirtschaftlichkeit“. Die GPA will mit diesem Instrument auf der Basis hoch aggregierter und steuerungsrelevanter Kennzahlen Handlungsmöglichkeiten der Kommunen aufzeigen. Hier finden sich vor allem Kennzahlen wieder, die eine Aussage zum wirtschaftlichen Handeln zulassen.

Diese Zielrichtung resultiert aus dem Prüfungsauftrag der GPA, der ausdrücklich um die Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsfragen erweitert worden ist (§ 105 Abs. 3 Satz. 1 Nr. 3 GO). Dies geschieht auf vergleichender Basis. Hierdurch hat sich die Prüfung vor Ort stark verändert. Sie geht weg von der Einzelfallprüfung und hat ver-

stärkt einen systemischen Ansatz zum Ziel. Im Besonderen mit der vergleichenden Prüfung wird versucht, Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Haushalts zu geben.

Die GPA bedient sich hierfür im Wesentlichen der Methoden des Benchmarking. Voraussetzung für Benchmarking ist das Arbeiten mit Kennzahlen. Der gesetzliche Auftrag zur Prüfung in Wirtschaftlichkeitsfragen hat in diesem Zusammenhang zur Konsequenz, dass es sich überwiegend um Kennzahlen handelt, welche den Ressourcenverbrauch oder eine Ergebnisverbesserung darstellen. Hierbei ist die Methodik der Kennzahlenarbeit dadurch gekennzeichnet, dass nicht allein die Kennzahl eine Aussage über das wirtschaftliche Handeln zulässt. Vielmehr ist sie Ausgangspunkt einer differenzierten Analyse- und Bewertungsarbeit.

Kriterien für die Auswahl der Kennzahlen, die mit kommunalen Experten abgestimmt wurden, sind hierbei:

Die Darstellung der KIWI-Kennzahlen erfolgt mittels einer Bewertung von 1 bis 5 sowie durch ein sich aus der Bewertung ergebendes Ampelsignal

- Der Kennzahlenwert muss von den Kommunen tatsächlich beeinflussbar sein.
- Die Kennzahlen müssen für die Steuerung durch die Verwaltungsleitung relevant sein.
- Die Kennzahlen erfassen einen deutlichen Ressourceneinsatz.
- Die Kennzahlen müssen mit einem vertretbaren Aufwand zu erheben sein.

ZIEL INTERKOMMUNALER VERGLEICH

Mit dem Kommunalindex für Wirtschaftlichkeit - KIWI - sollen die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mit Blick auf die wirtschaftliche Situation der Kommune zusammengefasst werden. Hierdurch ist es möglich, kurz und prägnant Handlungserfordernisse und -möglichkeiten aufzuzeigen. Er soll der Kommune helfen, eine Standortbestimmung im interkommunalen Vergleich vorzunehmen und dient der Orientierung. Hieran wird deutlich, dass Adressat des KIWI in erster Linie die Verwaltungsleitung ist.

Daher sind die KIWI-Kennzahlen überschaubar und nivellieren nicht operative Unterschiede in der Leistungserbringung. Vielmehr ermöglichen sie eine umfassende Betrachtung der Kommune für die strategische Steuerungsebene. Die Darstellung der KIWI-Kennzahlen erfolgt mittels einer Bewertung auf einer Bewertungsskala von 1 bis 5 (siehe Tabelle) sowie eines sich aus der Bewertung ergebenden Ampelsignals (Spalten „Gemeindeprofil“ und „Index“).

Der KIWI ist eine zusätzliche Darstellungsform zu den Teilberichten der einzel-

KIWI-Bewertungsrahmen		
Bewertung	Ampel	Index
Dringender, offensichtlicher Handlungsbedarf, für den es zahlreiche weit reichende Handlungsmöglichkeiten gibt.	Rot	1
Handlungsbedarf ist gegeben. Es bestehen Handlungsmöglichkeiten mit einer deutlichen Ergebnisverbesserung.	Rot	2
Handlungsmöglichkeiten sind vorhanden, Handlungsbedarf ist nicht zwingend.	Gelb	3
Handlungsmöglichkeiten werden fast vollständig genutzt.	Grün	4
Außergewöhnliche Aktivitäten der Kommune, die grundsätzlich auf andere Kommunen übertragbar sind (Best Practice).	Grün	5

DIE AUTORIN

Doris Krüger ist Leiterin Prüfung bei der GPA NRW in Herne

nen Fachbereiche. Detaillierte Erläuterungen finden sich in den Berichtsteilen. Die Bewertung erfolgt vor allem unter den Aspekten der Handlungsnotwendigkeit und der Handlungsmöglichkeit. Die im KIWI dargestellten Kennzahlenwerte sind Indikatoren, welche die Ausgangsbasis für weiter gehende Analysen der einzelnen Prüffelder bilden. Es wird somit untersucht, welche Ursachen die ermittelten Kennzahlenwerte haben. Dabei werden örtliche und individuelle Besonderheiten berücksichtigt.

EINBEZIEHUNG VON STRUKTURDATEN

Bei der Analyse werden insbesondere Strukturdaten wie Fläche, Einwohnerzahl, Arbeitslosenquote und Sozialhilfedichte der Kommune berücksichtigt. Als noch stärker zu beeinflussende Faktoren werden anschließend der Ausgliederungsgrad und das Aufgabenspektrum der Kommune in den Blick genommen.

In einem weiteren Analyseschritt werden die den Kennzahlenwerten zu Grunde liegenden Prozesse und Verwaltungsstrukturen als im engeren Sinne steuerbare Faktoren betrachtet. Darüber hinaus erfolgt die Indexbewertung anhand folgender Kriterien:

- Kennzahl im interkommunalen Vergleich
- Entwicklung der Kennzahl (intra kommunaler Verlauf)
- Haushaltslage der Kommune und deren Entwicklung
- Datentransparenz
- Steuerung der Aufgabe

Die auf dieser Grundlage vorgenommenen Analysen verfolgen den Zweck, praxisorientiert Handlungsempfehlungen auszusprechen. Die anschließende Bewertung im Rahmen des KIWI trifft daher vornehmlich eine Aussage zu dem Maß und dem Umfang, in dem eine Kommune aus Sicht der GPA NRW aktiv werden sollte. Der KIWI ist daher ein Instrument der Sensibilisierung. ●

KONTAKT Doris Krüger
GPA NRW
Heinrichstr. 1
44623 Herne
Tel. 02323-1480-216
E-Mail: Doris.Krüger@gpa.nrw.de

Gemeinsam prüfen spart erheblich Geld



Foto: GPA NRW

Informationsaustausch und Kooperation zwischen Kommunen und ihren Bediensteten bei einzelnen Aufgaben der Rechnungsprüfung hilft Kosten sparen

Während die Zusammenlegung von Rechnungsprüfungsämtern rechtlich problematisch ist, bietet sich für Kommunen die Kooperation bei einzelnen Aufgaben der Rechnungsprüfung an

Die Zusammenarbeit von Kommunen in der Rechnungsprüfung ist kein neues Thema. Vom 13. November 1979 stammt zum Beispiel die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg/Calw“ - zwei schwäbische Kommunen, die seitdem die Prüfung der Jahresrechnungen eines Abwasser- sowie eines Schulverbandes gemeinsam durchführen. Doch Kooperation gewinnt in der jüngsten Zeit - vor allem wegen der Finanzkrise der Kommunen - an Aktualität.

Allerdings steht dabei selten die Rechnungsprüfung im Mittelpunkt. Vielmehr geht es in der Regel um kosten- oder aufgabenintensive Bereiche wie etwa Beschaffungen.¹ Wenn auch mit einer Umstrukturierung der Rechnungsprüfung kaum ein Haushalt saniert werden kann, so

wird doch die Diskussion in diesem Bereich in der Regel unter Konsolidierungs-Gesichtspunkten geführt. In Städten, in denen keine Rechnungsprüfung existiert, wird dann erwogen, ob ein Rechnungsprüfungsamt zu Einsparungen und mehr Wirtschaftlichkeit beitragen kann. Dort, wo ein solches existiert, wird über Personalreduzierung nachgedacht.

In Nordrhein-Westfalen wurde die Diskussion durch eine Änderung der Gemeindeordnung im Jahr 2002 erneut angestoßen. Eine Neuregelung des § 102 der Gemeindeordnung macht es nun möglich, dass kreisangehörige Gemeinden mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen. Dies hat zum Inhalt, dass das Rechnungsprüfungsamt des Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprü-

DIE AUTORIN

Marion Birnfeld leitet die Stabsstelle Rechnungsprüfung der Stadt Velbert und ist stellvertretende Vorsitzende der VERPA-Gemeinden in NRW

¹ vgl. KGSt-Materialien Nr. 3, Interkommunale Zusammenarbeit - Ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung, Köln 2004, S. 37, S. 72; Deutscher Städtetag, Beiträge zur Kommunalpolitik Heft 31, Interkommunale Kooperation, Köln und Berlin 2003, S. 16 f., S. 54

fung in einer Gemeinde gegen Kostenerstattung wahrnimmt.

Der Vertrag kann auch vorsehen, dass nur einzelne Aufgabegebiete der Rechnungsprüfung wahrgenommen werden (§ 102 Abs. 2 GO NRW). Dabei hatte das NRW-Innenministerium ursprünglich die Vorstellung, dass der Kreis nur bei kleineren Kommunen - insbesondere bei Gemeinden ohne den Status der Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt - Aufgaben wahrnehmen sollte.² Parallel dazu hat sich eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Städten entwickelt. Mit dieser Art der Kooperation können bei größerer räumlicher und inhaltlicher Nähe Synergieeffekte erzielt werden, ohne die kommunale Selbstverwaltung einzuschränken.

GEMEINDEORDNUNG SETZT GRENZEN

Die verfassungsrechtliche Grundlage für interkommunale Zusammenarbeit bildet die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG, konkretisiert durch die Kommunalverfassungen der Länder. In Nordrhein-Westfalen gibt vor allem das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Kommunen - auch im Bereich der Rechnungsprüfung - vor. Allerdings ergeben sich aus der Gemeindeordnung für größere Kommunen rechtliche Grenzen. So regelt § 102 Abs. 1 GO NRW, dass kreisfreie Städte, Große und Mittlere kreisangehörige Städte eine örtliche Rechnungsprüfung einrichten müssen.

Vor diesem Hintergrund ist es rechtlich zweifelhaft, ob Rechnungsprüfungsämter zusammengelegt werden können oder ein Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben für mehrere Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern übernehmen kann.³ Da die GO NRW eine gesetzliche Bestandsgarantie für Rechnungsprüfungsämter in größeren Gemeinden gibt, kann ein bestehendes Rechnungsprüfungsamt nicht aufgelöst werden. Das Rechnungsprüfungsamt ist insoweit keine Aufgabe der Gemeinde, sondern hat den Charakter eines Gemeindeorgans.⁴ Dessen Aufgaben können nicht von einem Dritten wahrgenommen werden. Nach der GO NRW gehören sie zum Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung.

Rechtlich zulässig hingegen dürfte die Kooperation bei einzelnen Aufgaben der Rechnungsprüfung sein, da sich die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 103 Abs. 5

GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen kann. Dieser Dritte könnte ein Prüfer aus einer anderen Kommune sein, der über besonderes Know-how verfügt, das in der Ausgangskommune nicht vorhanden ist.

So kooperieren Kommunen beispielsweise bei der technischen Prüfung oder der EDV-Prüfung. Der Vorteil liegt auf der Hand. Während es für eine kleinere Kommune mit allzu hohen Personalkosten verbunden wäre, einen eigenen technischen Prüfer zu beschäftigen, kann sie darauf verzichten und das technische Know-how bei der größeren Nachbarkommune einkaufen, die möglicherweise über zwei technische Prüfer verfügt. Diese wiederum könnte über Entgelte, die sie für die Prüfleistungen erhebt, Personalkosten ihrer Prüfer refinanzieren.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

Von den Gestaltungsmöglichkeiten, die das GkG vorsieht, bietet sich hier eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 GkG an. So haben die Städte Monheim am Rhein und Velbert eine solche Vereinbarung zur EDV-Prüfung abgeschlossen.⁵ Zu den Essentialia einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gehört es, Art und Umfang der Zusammenarbeit genau zu beschreiben. Es genügt nicht, nur den Prüfbereich zu bezeichnen, beispielsweise EDV-Prüfung gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW. Vielmehr sollte auch definiert werden, wie diese Prüfung durchgeführt wird.

Sind nur die Beratung und das Erstellen einer Unbedenklichkeits-Bescheinigung bei Einführung neuer EDV-Programme - insbesondere durch Einführung des NKF - gewünscht? Oder sollen stichprobenweise auch laufende Verfahren geprüft werden? Empfehlenswert ist es ebenfalls, die Zusammenarbeit mit der örtlichen Rechnungsprüfung zu beschreiben. Der Prüfer/die Prüferin der anderen Kommune kann - wie ein(e) Prüfer(in) der örtlichen Rechnungsprüfung - für einen konkreten

² s. Seminarunterlagen von Franz-Josef Schumacher, Landkreistag NRW, BSI Workshop „Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung durch Kreise“, 10. September 2002

³ Mit beachtlichen Argumenten Helmut Fiebig, kommunale Rechnungsprüfung, 3. Auflage 2003, Rdnr. 29 f.

⁴ s. dazu Fiebig, s. o., Rdnr. 26, 58 f.

⁵ Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Monheim am Rhein und Velbert im Bereich der so genannten IT-Prüfung, Amtsblatt Nr. 22/59. Jahrgang des Kreises Mettmann vom 29. November 2003, S. 145



Internationale Kompetenz. Auf der Weltmesse Nr. 1 für Umwelt und Entsorgung.



Willkommen in der Welt der Entscheider. Auch 2005 ist die internationale Leitmesse IFAT eine Veranstaltung der Superlative: 170.000 m² Ausstellungsfläche mit über 2.000 Ausstellern aus mehr als 36 Ländern. Markt- und Innovationsführer sowie Global Player und Spezialisten informieren Sie zu den Themen:

- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Recycling
- Dienstleistungen
- Straßenreinigung
- Winterdienst

Ausführliche Informationen erhalten Sie im Internet unter www.ifat.de und bei der Messe München GmbH.

14. Internationale Fachmesse für Wasser - Abwasser - Abfall - Recycling

**IFAT
2005**



**München
25.-29.4.
www.ifat.de**

Messe München GmbH • Messengelände • D-81823 München
Hotline: (+49 89) 9 49-1 13 58 • Fax: (+49 89) 9 49-1 13 59

Bereich zuständig sein. Er oder sie ist dann dem dortigen Leiter/der Leiterin für die Prüfhandlungen unterstellt. Mit ihm oder ihr stimmt er/sie eine Prüfplanung und den Berichtsentwurf ab. Er oder sie könnte auch selbst den Bericht im Rechnungsprüfungsausschuss präsentieren.

Möglich ist ebenso, dass er oder sie dem Leiter/der Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung projektbezogen zuarbeitet und ihn/sie berät. So wäre bei der technischen Prüfung denkbar, dass in die Prüfung einer bestimmten Baumaßnahme durch den Leiter/die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung die besonderen Erkenntnisse aus Baustellenkontrollen des technischen Prüfers einfließen. Hier zeigt sich auch, wie wichtig es ist, die Fachebene, also die jeweilige Leitung der Rechnungsprüfung, frühzeitig zu beteiligen. Diese kann am besten abschätzen, welche Art der Zusammenarbeit bei den vorhandenen Ressourcen den größten Effekt haben wird.

Sie kann auch Klarheit über einen weiteren wichtigen Punkt verschaffen: den voraussichtlichen Prüfaufwand. Dieser kann etwa in Stunden ausgedrückt werden, wobei sich zur Haushalts- und Personalplanung anbietet, einen Mindeststundensatz festzulegen und eine Regelung für den Fall aufzunehmen, dass dieser überschritten werden soll. Die Entgeltregelung könnte sich an der typischen Besoldungs- oder Vergütungsgruppe eines Prüfers mit der gewünschten Qualifikation orientieren und sich an die jeweiligen Stundensätze der KGSt anlehnen.

Das Verfahren zur Einrichtung interkommunaler Zusammenarbeit in der Rechnungsprüfung ist denkbar einfach. Nach Zustimmung durch Rechnungsprüfungsausschuss und Rat wird die Vereinbarung von den Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen der jeweiligen Kommunen unterzeichnet und der Aufsichtsbehörde gemäß § 29 Abs. 4 Ziffer 2 GKG zur Genehmigung vorgelegt. ●

FÖRDERMITTEL FÜR STÄDTE-PARTNERSCHAFTEN

Die Europäische Kommission unterstützt auch 2005 Veranstaltungen, die im Rahmen von Städtepartnerschaften zur Annäherung der EU-Völker und zu einer Stärkung des europäischen Bewusstseins führen. Dabei werden Maßnahmen gefördert,

- die Bürgerbegegnungen im Rahmen neuer oder bestehender Partnerschaften betreffen (Pauschalbeträge zwischen 2.000 bis 20.000 Euro; max. Projektdauer 3 Wochen), sowie
- Konferenzen zu europäischen Themen und Seminare zur Ausbildung für Städtepartnerschaften verantwortliche Personen (Zuschüsse von 5.000 bis 50.000 Euro; max. Projektdauer 7 Tage).

Anträge können Städte und Gemeinden wie auch Partnerschaftsvereine stellen. Sie müssen aus den Mitgliedsstaaten oder aus den EWR-/EFTA-Ländern respektive den Beitrittskandidaten (Rumänien, Bulgarien, Türkei) stammen.

Eingereicht werden können noch Anträge für Projekte, die zwischen dem **1. August 2005** und dem **31. Dezember 2005** beginnen. Je nach Aktionsbeginn hat die EU folgende Antragstermine festgelegt: 1. April 2005 und 1. Juni 2005. Der vollständige Text der Aufforderung sowie Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Antragsformulare sind im Internet unter <http://Europa.eu.int/comm/towntwinning/call/de.html> zu finden. Weitere Informationen bietet die **EG-Beratungsstelle der Sparkassen Finanzgruppe NRW c/o NRW.Bank, Abteilung 101-89400, Heerdter Lohweg 35, 40549 Düsseldorf, Tel. 0211-826-5244, Fax: 0211-826-11402, e-Mail: eic@nrwbank.de**, oder die **Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas, Lindenallee 13-17, 50968 Köln**.

STADT WARENDORF

Bei der **Kreisstadt Warendorf**, Mittelzentrum im Münsterland mit rd. 39.000 Einwohnern, ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

Ersten Beigeordneten

und Allgemeinen Vertreterin/Allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber zum Bürgermeister einer Nachbarstadt gewählt worden ist.

Gesucht wird eine engagierte, erfahrene, zielstrebige und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die sich in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und dem Rat für die weitere Entwicklung der Stadt und den Reformprozess in der Verwaltung einsetzt.

Neben der Erfüllung der Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 GO NRW soll die/der zukünftige Stelleninhaber/in umfassende Kenntnisse und Verwaltungspraxis möglichst im Kommunalbereich nachweisen können. Der zusätzliche Nachweis der Belohnung zum Richteramt ist wünschenswert.

Die Stelle der/des Ersten Beigeordneten umfasst neben der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters auch die Leitung eines Dezernates, zu dem derzeit u. a. die Sachgebiete Innere Verwaltung und Finanzen gehören. Im Zuge der beabsichtigten Neustrukturierung der Verwaltung kann ein neuer Dezernatszuschnitt mit der/dem zukünftigen Stelleninhaber/in abgestimmt werden.

Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Besoldung und Aufwandsentschädigung richten sich nach der Eingruppierungsverordnung für kommunale Wahlbeamte auf Zeit für das Land NRW (Besoldungsgruppe A 16/B 2 BBesG).

Die Wohnsitznahme in Warendorf wird erwartet.

Die Stadt Warendorf begrüßt Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und ist ausdrücklich an Bewerbungen von Frauen interessiert. Diese werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt eingestellt.

In Warendorf sind alle Grundbereiche kommunaler Infrastruktur mit vielfältigen schulischen und kulturellen Einrichtungen sowie ansprechenden Wohn-, Sport-, Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten vorhanden. Weitere Informationen über die Stadt sowie die Stadtverwaltung erhalten Sie im Internet unter www.warendorf.de

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit vollständigen Unterlagen unter Angabe von Referenzen und des Kennwortes **"Bewerbung Erste/r Beigeordnete/r"** bis zum **21. März 2005** an die



Stadt Warendorf · Herrn Bürgermeister Jochen Walter
Lange Kesselstraße 4-6 · 48231 Warendorf

Wasser und Abwasser in einer Hand

Foto: Stadtwerke Brilon



Stolz auf das Zertifikat: Der Vorstand der Stadtwerke Brilon AöR, Werkleiter Dipl.-Ing. Johannes Niggemeier (erste Reihe Mitte), zwischen Bürgermeister Franz Schrewe und Claudia Nauta, Auditorin der Zertifizierungsgesellschaft

rechnung. Die Verbrauchsabrechnung erfolgte früher bei der Stadtverwaltung, jetzt durch die Stadtwerke.

Neben dem Bereich Planen und Bauen ergeben sich so auch im kaufmännischen Bereich zahlreiche Synergieeffekte.

ANFORDERUNGEN GESTIEGEN

Die Anforderungen an rechtsichere Organisation eines kommunalen Wasserversorgers waren bereits in der Vergangenheit hoch. Mit der revidierten Trinkwasserverordnung von 2001 und der Weiterentwicklung der Normen sind sie weiter gestiegen. So müssen Maßnahmenpläne und organisatorische Abläufe in den Wasserversorgungs-Unternehmen und mit den zuständigen Behörden insbesondere für den Fall der Versorgungsunterbrechung festgelegt sein.

Mit der Einführung des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 (Anforderungen an Trinkwasserversorgungs-Unternehmen) und der überarbeiteten DIN 2000 wird gefordert, dass Abläufe und Verantwortlichkeit im Wasserversorgungs-Unternehmen festgelegt, dokumentiert und somit nachweisbar sind. Im Sinne der Bürgerinnen und Bürger ist es ein berechtigtes Anliegen, dass die Versorgung mit Trinkwasser, dem Lebensmittel Nr. 1, gut organisiert ist.

Zu Beginn der Errichtung eines Qualitäts- und Umweltmanagementsystems wurde die Genehmigungssituation der Anlagen der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung überprüft, sowie der Bereich

Die Stadtwerke Brilon haben zwei Sparten der Ver- und Entsorgung erfolgreich zusammengeführt und sich für beide Bereiche zertifizieren lassen

Die Stadtwerke Brilon gehören zu den ersten kommunalen Unternehmen in NRW, welche die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung neu organisiert haben und dafür zertifiziert wurden. Dies gilt für die Einführung eines integrierten Qualitäts- und

die Fahrbahndecke nur einmal erneuert werden. Anfang 2004 wurde aus diesen Gründen den Stadtwerken Brilon ebenfalls der Bereich des technischen Tiefbaus der Stadt Brilon übertragen.

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in einem kommunalen Unternehmen zu vereinen, ist auch bei der Berechnung der Abwassergebühren von Vorteil. Die Wasserverbrauchszahlen sind bereits in der kaufmännischen Abteilung vorhanden und bilden die Basis für die Schmutzwasserbe-

Umweltmanagementsystems und die gleichzeitig vollzogene - Umwandlung in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR). Im Rahmen der Neuorganisation sind die Bereiche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zusammengeführt worden. Dies gilt insbesondere für Planung und Bau von Wasserversorgungsleitungen und Abwasserkanälen.

Kein Verkehrsteilnehmer freut sich über Baustellen, die heute für die Verlegung von Wasserleitungen und im nächsten Jahr für den Bau der Kanalisation eingerichtet werden. Wo es möglich ist, werden die Maßnahmen jetzt koordiniert, von denselben Planern und Bauingenieuren durchgeführt. So muss die Straße nur einmal geöffnet und

DER AUTOR

Dipl.-Ing. Dipl.-Biol. Werner Jahr ist Berater bei der Städte- und Gemeindebund NRW Dienstleistungs-GmbH

EHEMALIGE SPINNEREI WIRD TEXTILMUSEUM

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) will den Standort Bocholt seines Westfälischen Industriemuseums zu einem der größten und bedeutendsten Textilmuseen in Deutschland ausbauen. Die Voraussetzung dafür hat der LWL mit finanzieller Unterstützung der Stadt Bocholt, des Kreises Borken und der Stadtsparkasse Bocholt geschaffen, indem er für 2,5 Mio. Euro die **ehemalige Spinnerei Herding** (Foto/Repro) gekauft hat. In dem Anfang des 20. Jahrhunderts erbauten Fabrikgebäude, das auf vier Etagen 9.000 Quadratmeter Fläche bietet, sollen künftig große Teile der Sammlung des Industriemuseums ausgestellt werden, die bisher noch in Depots gelagert sind. Dazu zählen 300 Großmaschinen aus ehemaligen Webereien, Spinnereien und Bleichereien. Schildern will das Museum aber auch Bahn brechende Entwicklungen in der Textilindustrie - von den großen Arbeitskämpfen des 19. und 20. Jahrhunderts über die Heimarbeit bis hin zu Fragen von Mode und Design.



Foto: LWL/Holtappels, Repro: LWL

des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes neu geregelt. Mit der Einführung des integrierten Managementsystems ist auch eine Begehung der technischen Anlagen und Baustellen von den Brunnen und der Oberflächenwasserentnahme über die Wasseraufbereitung, die Hochbehälter bis hin zum Wasserversorgungsnetz mit dem Wasserzähler beim Kunden verbunden.

VORTEIL IM BRANDFALL

Auch dabei ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten der Verbesserung der Organisation wie beispielsweise bei der Instandhaltungsplanung, der Notfallvorsorge und dem Kundenservice. So ist es auch von Vorteil, dass im Unternehmen für den Fall von Löscheinsätzen der Feuerwehr sowohl die Wasserversorgung (Wasserdruck der Entnahmestellen und Lage der Hydranten) als auch die Struktur des Kanalnetzes - einschließlich der möglichen Absperr- und Rückhaltungsmöglichkeiten - bekannt sind und die Koordination gewährleistet ist.

Das handwerklich-technische Know-how des Wasser- und Abwassermeisters, der Wasserwerker und Klärfacharbeiter sowie der Betriebsingenieure - verbunden mit der Unterstützung durch die Leitung des Betriebes und die externe Organisationsberatung - führte bei den Stadtwerken Brilon AöR zu wesentlichen Verbesserungen der betrieblichen Abläufe. Alle wichtigen Aufgaben wurden beschrieben, Schnittstellen festgelegt, Abläufe klar geregelt und Notfallpläne erstellt.

Das Qualitäts- und Umweltmanagementsystem wurde auch in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Betriebswirtschaft eingeführt und durch die Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen (DQS) zertifiziert. Die Beratung der Stadtwerke Brilon AöR beim Aufbau der Managementsysteme erfolgte durch die Städte- und Gemeindebund NRW Dienstleistungs-GmbH.

KONTAKT Dipl.-Ing. Dipl.-Biol. Werner Jahr
Städte- und Gemeindebund NRW
Dienstleistungs-GmbH
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf
werner.jahr@nwstgb.de
Tel. 0211-4587-216
Fax 0211-4587-266

Entstehung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Die Selbstorganisation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen reicht fast hundert Jahre zurück - im ersten Teil der Serie wird schwerpunktmäßig die Entwicklung im westfälischen Landesteil nachgezeichnet

Mehr als 2.500 Kommunalpolitiker aus den Städten, Ämtern und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen beschlossen am 29.06.1970 in Düsseldorf die Fusion des Städte- und Gemeindeverbandes Nordrhein-Westfalen und des Nordrhein-Westfälischen Städtebundes zum Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund.

Nach fast 25 Jahren hatten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des bevölkerungsreichsten Landes der Bundesrepublik Deutschland damit eine gemeinsame politische Plattform gefunden. Die differenzierte Interessenlage der kleinen und mittleren Städte, Gemeinden, Landgemeinden und Ämter sollte fortan kein Hindernis mehr sein gegenüber einer schlagkräftigen, nach außen hin mit einer Stimme sprechenden Interessenvertretung des kreisangehörigen Raumes.

Ganz anders dagegen die Situation in der unmittelbaren Nachkriegszeit 1945. Nach dem Wirren der Kapitulation, nach Einrichtung der Besatzungszonen und Gründung der Länder taten sich Kommunalvertreter vorwiegend mit ihresgleichen aus Kommunen derselben Größenklasse zusammen.

WIEDERGRÜNDUNG DES STÄDTEBUNDES

Ende November 1945 rief Bürgermeister Breuer aus Werden zur Neugründung des



Foto: Leistenschneider / StGB NRW

Fortbildung und Fachdiskussion - hier in Fragen der Wirtschaftsgeografie Nordrhein-Westfalens - war bereits vor 40 Jahren Sache der kommunalen Spitzenverbände

Städtebundes auf. Breuer war lange Jahre Vizepräsident des Reichsstädtebundes gewesen und schlug - dem Drängen vieler Städte nachgebend - vor, einen neuen Städtebund ins Leben zu rufen. Sein Aufruf fand ein bemerkenswert großes Echo. Am 25. Juli 1946 erteilte die Militärregierung in Düsseldorf die vorläufige Arbeitserlaubnis.

Am 17.12.1946 versammelten sich in Gütersloh die Vertreter der kreisangehörigen Städte Westfalens unter dem Vorsitz von Stadtdirektor Dr. Saubier aus Menden. Die Städtevertreter erklärten sich damit einverstanden, dass, nachdem das Land Nordrhein-Westfalen gegründet war, nunmehr auch die westfälischen und rheinischen

DER AUTOR

Dr. Andreas Kasper ist persönlicher Referent des StGB NRW-Hauptgeschäftsführers

Der Deutsche Städtebund geht zurück auf den am 1. März 1910 gegründeten Reichsverband deutscher Städte mit Sitz in Berlin. Diesem gehörten 40 bis dahin mittelbare Mitgliedstädte des 1905 gegründeten Deutschen Städtetages an. Anlass zu dieser Gründung gaben die speziellen Sorgen dieser Städte, die von dem Verband der großen Städte nicht berücksichtigt wurden². Erster Vorsitzender des Reichsverbandes deutscher Städte von 1910 bis 1918 war Bürgermeister Saalmann aus dem schlesischen Pleß. Auf der 8. Mitgliederversammlung des Verbandes 1918 in Detmold wurde der Verband in „Reichsstädtebund“ umbenannt. Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme 1933 wurde dieser mit den übrigen kommunalen Spitzenverbänden zwangsvereinigt. Personal und Vermögen wurden in den politisch von der Hitler-Regierung gesteuerten Einheitsverband „Deutscher Gemeindetag“ überführt. Die Militärregierung in Düsseldorf erteilte im Juli 1946 die vorläufige Arbeitserlaubnis für den „Deutschen Städtebund“, allerdings zunächst nur für die britische Besatzungszone. Als ehrenamtlicher Geschäftsführer fungierte Dr. Kurt Kottenberg, langjähriger Beigeordneter des Reichsstädtebundes.

Die Neujahrsausgabe 1928 des Verbandsorgans „Der Reichsstädtebund“



kreisangehörigen Städte zu einem Unterverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Städtebundes zusammengeschlossen werden. Für den Bereich der einzelnen Regierungsbezirke sollte in Arbeitsgemeinschaften der mündliche Erfahrungsaustausch durchgeführt werden. Der Bundesvorsitzende des Deutschen Städtebundes, Bürgermeister Breuer aus Werden, berichtete über die Entwicklung und Neugründung dieses Verbandes¹.

Die Tagung der westfälischen Städte am 17.12.1946 in Gütersloh und die Tagung der rheinischen Städte am 21.01.1947 in Düsseldorf führten aufgrund übereinstimmend gefasster Beschlüsse zur Bildung des Unterverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Städtebundes. Dessen Geschäftsstelle nahm zunächst die Geschäftsführung des

Unterverbandes Nordrhein-Westfalen wahr, wie auch der Bundesvorsitzende gleichzeitig Vorsitzender des Unterverbandes Nordrhein-Westfalen war. Von 1946 bis 1951 war dies Bürgermeister a. D. Breuer aus Werden. Ihm folgte von 1951 bis 1965 (30.11.) Stadtdirektor Horrichs aus Brühl.

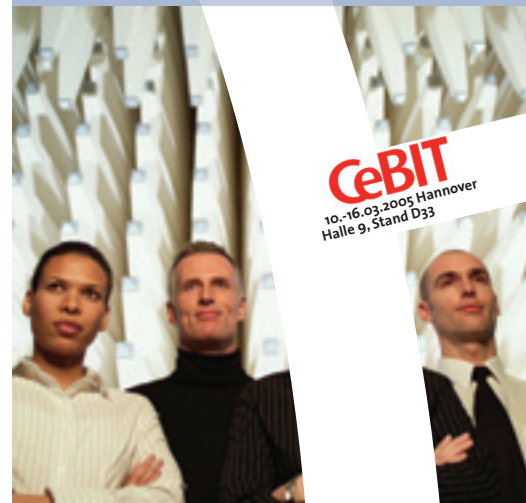
Stellvertreter im Vorsitz war für den rheinischen Teil des Unterverbandes Stadtdirektor Dr. Klaef aus Leverkusen, für den westfälischen Teil Stadtdirektor Dr. Saubier aus Menden. Der bisherige Westfälische und der Rheinische Städtebund bestanden nicht mehr als selbstständige Einheit³. 1947 gehörten dem Unterverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Städtebundes 146 Städte mit 1.989.871 Einwohnern an⁴.

Im April 1949 wurde die gemeinsame Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtebundes und Geschäftsstelle des Unterverbandes Nordrhein-Westfalen von Ratingen nach Düsseldorf verlegt⁵. Diese lag in der Kirchfeldstraße in der Nähe des Graf-Adolf-Platzes. Am 17.03.1966 beschloss der Vorstand des Nordrhein-Westfälischen Städtebundes den Ankauf des Grundstücks Kaiserswerther Straße 199-201 in Düsseldorf-Golzheim sowie den Bau eines Städtebundhauses. Darüber wurde auf der 10. Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städtebundes am 17.10.1966 in Wesel beraten⁶.

Der Deutsche Städtebund brachte seit 1946 einen Nachrichtendienst als Mitteilungsblatt heraus. Zur Verbesserung der Verbindung mit den Mitgliedsstädten versandte die Geschäftsstelle des Unterverbandes Nordrhein-Westfalen im Deutschen

¹ Nachrichtendienst des Deutschen Städtebundes in der britischen Zone, Nr. 45 in Heft 1/3 vom 05.01.1947.
² Berkenhoff, Zur Verbandsgeschichte des Deutschen Städtebundes, Göttingen 1964, S. 15 ff.
³ Nachrichtendienst des Deutschen Städtebundes, Nr. 114 in Heft 9/11 vom 20.05.1947.
⁴ Nachrichtendienst des Deutschen Städtebundes, Nr. 110 in Heft 9/11 vom 20.05.1947.
⁵ Eilnachrichten des Deutschen Städtebundes – Unterverband Nordrhein-Westfalen, Nr. 2 in Heft 1 vom 29.01.1949.
⁶ Nordrhein-Westfälischer Städtebund, Geschäftsbericht 1966 – 1968, vorgelegt der 11. Mitgliederversammlung am 24./25.10.1968 in Ahaus.

Ziehen Sie jetzt Bilanz!



„Die kommunale Doppik, gesteuert durch das mps-System, liefert Transparenz unseres eigentlichen Potenzials. Von dieser Chance möchten wir profitieren.“

Reformen und Modernisierungen erfordern neue flexible Software-Systeme - und zuverlässige Partner für Beratung, Entwicklung und Support - mit Blick für die Zukunft.

Finanz-Software für kommunale Doppik

mps NF[®] Die modernste Komplettlösung für kommunale Doppik, Kameralistik und erweiterte Kameralistik.

Software für das Einwohnermeldewesen

mps EM[®] Das leistungsstarke Komplettsystem für alle Aufgaben im Bürgeramt.

Qualität von mps und Microsoft[®] Business Solutions

Auf Basis von Microsoft Business Solutions-Navision[®] erfüllen die mehrfach zertifizierten mps-Lösungen alle Anforderungen in punkto Sicherheit, Zuverlässigkeit, Erweiterbarkeit - und sind flexibel an gesetzliche Vorgaben anpassbar.

Welche Vorteile bringen mps-Software-Lösungen in Ihrer Verwaltung? Lassen Sie sich beraten!

Tel.: 02 61/88 44 203 www.mps-solutions.de

mps public solutions gmbh
 Carl-Spaeter-Str. 15
 56070 Koblenz



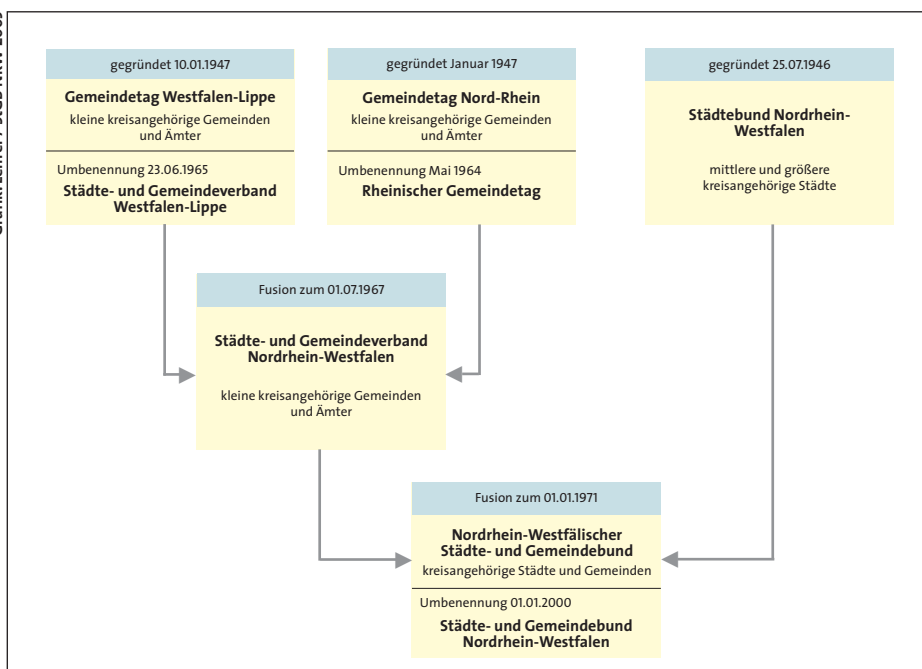
Fax 02 61 / 88 44 288
 info@mps-solutions.de

Partner

Zertifiziert durch:



Grafik: Lehrer / STGB NRW 2005



Verwirrende Vorgeschichte: Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen ist aus mehreren regionalen Kommunalverbänden hervorgegangen

Städtebund seit 1948 in zwangloser Folge Nachrichten aus dem kommunalen Leben des Landes⁷.

GEMEINDETAG WESTFALEN

Nachdem der nationalsozialistische „Deutsche Gemeindetag“ von der Militärregierung aufgelöst war und am 15.09.1946 die ersten Gemeinderatswahlen stattge-

funden hatten, trat man von vielen Seiten an den früheren Landtagsabgeordneten Amtsdirektor Rautenberg aus Blankenstein/Ruhr mit dem Wunsch heran, die kreisangehörigen Gemeinden, Städte und Ämter in der Provinz Westfalen wieder zusammenzuschließen. Amtsdirektor Rautenberg war bis 1933 im Präsidium des Landgemeindetages West und Vorsitzender des Landgemeindetages Westfalen gewesen. Auch die kreisfreien Städte der britischen Zone hatten den Deutschen Städtetag wieder aufleben lassen. Mit Schreiben vom 18.07.1946 an den Oberpräsidenten erhielten sie dabei die grundsätzliche Zustimmung der Provinzialmilitärregierung Westfalen, dass auch kreisangehörige Gemeinden eine Interessenvertretung gründen könnten.

Am 10.01.1947 kamen in Soest mehr als 200 Bürgermeister, Amts- und Gemeindedirektoren als Beauftragte ihrer gewählten Körperschaften zur Gründungsversammlung zusammen, aus der der „Gemeindetag Westfalen“ als Verband der kreisangehörigen Gemeinden, Städte und Ämter hervorging. Ein sechsköpfiger Vorstand wurde gewählt und beauftragt, einen Verbandsgeschäftsführer anzustellen.

Die erste Sitzung des von der Gründungsversammlung gewählten Vorstands fand am 28.01.1947 in Beckum statt. Der Vorstand entschied sich für Amtsbürgermeister i. R. Dr. Walter Odenbreit (1947-1958) als

vorläufigen Geschäftsführer und beauftragte ihn, die Geschäftsstelle des Gemeindetages Westfalen einstweilen an seinem Wohnort Datteln einzurichten. Als vorläufige Satzung wurde die des Preußischen Landgemeindetages West vom 18.06.1929 verwendet.

Die Vollversammlung vom 29.05.1947 wählte als 1. Vorsitzenden Amtsdirektor Rautenberg (1947-1955). Zum Schluss des Treffens referierte Geschäftsführer Dr. Odenbreit über den Zusammenschluss mit dem Gemeindetag Nord-Rhein. Die Versammlung ermächtigte Vorstand und Hauptausschuss, mit den Vertretern von Nord-Rhein eine Satzung für einen Gemeindetag Nordrhein-Westfalen zu vereinbaren, die eine Wahl des gemeinsamen Vorstands durch Kreisdelegierte vorsah⁸. Der Gemeindetag Westfalen betreute 1947 als Verband der kreisangehörigen Gemeinden, Städte und Ämter in Westfalen 1.508 Gemeinden mit 2.937.675 Einwohnern⁹.

Nicht lange danach bildete sich am 21.09.1947 in Marwede, Kreis Celle, ein Gemeindetag für die britische Zone als Arbeitsgemeinschaft der kreisangehörigen Gemeinden. Anwesend waren vom Gemeindetag Nordrhein-Westfalen der 1. Vorsitzende des Gemeindetages Westfalen, Amtsdirektor Rautenberg und dessen Geschäftsführer Dr. Odenbreit¹⁰. Der komplette Vorstand des Gemeindetages Westfalen versammelte sich am 06.10.1947 im Rathaus der Stadt Ahlen. Die Mitglieder billigten einstimmig die Gründung des Gemeindetages für die britische Zone und erörterten die Bedingungen eines engeren Zusammenschlusses ihres Verbandes mit dem Partnerverband Nord-Rhein.

Am 27.01.1950 fand in Marl die Neugründung des „Deutschen Gemeindetages“ statt. Dieser erhielt 1951 eine Satzung als Verband. Hauptgeschäftsführer des Verbandes war von 1950 bis 1959 Dr. Josef Göb - in Personalunion auch Geschäftsführer des Gemeindetages Nord-Rhein in einer verbundenen Geschäftsstelle -, von 1960 bis

⁷ Eilnachrichten des Deutschen Städtebundes – Unterverband Nordrhein-Westfalen, Vorwort in Nr. 1 vom 23.11.1948.

⁸ Mitteilungen des Gemeindetages Nordrhein-Westfalen, Mitt. 42-59 (42) aus 1947 vom 15.06.1947.

⁹ Mitteilungen des Gemeindetages Nordrhein-Westfalen Mitt. 60-72 (70) aus 1947 vom 15.07.1947 mit Verweis auf das gedruckte Verzeichnis der Ämter und amtsfreien Gemeinden zugrunde gelegt, das der Gemeindetag Westfalen nach dem Ergebnis der Volkszählung von Oktober 1946 unter Mitwirkung der Oberkreisdirektoren herausgegeben hat.

¹⁰ Mitteilungen des Gemeindetages Nordrhein-Westfalen, Mitt. 96-103 (97) aus 1947 vom 15.10.1947.

ZUEIGNUNG

Der zweiteilige Beitrag ist **Christel Trappen**, geboren am 23.10.1942, gewidmet. Zum 01.07.2005 verlässt Frau Trappen aus Altersgründen nach 46 Jahren die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW. Am 01.04.1959 begann Frau Trappen ihre Ausbildung zur Büroangestellten beim Gemeindetag Westfalen-Lippe in Datteln und war nach dem Umzug der Verbandsgeschäftsstelle nach Düsseldorf im Jahre 1962 - ab 1965 für den Städte- und Gemeindeverband Westfalen-Lippe - in unterschiedlichen Dezernaten als Sekretärin tätig. Ab 1967 arbeitete Frau Trappen für den Städte- und Gemeindeverband Nordrhein-Westfalen und seit 1971 für den nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebund. Als Sekretärin des Ersten Beigeordneten Friedrich Wilhelm Heinrichs wurde Frau Trappen mit dessen Wahl zum Geschäftsführenden Präsidialmitglied 1994 Chefsekretärin. In dieser Position ist sie seit Dezember 2002 auch für Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider tätig.

Am 03.11.1947 nahm der „**Deutsche Gemeindeverband**“ in Heppenheim als lose Arbeitsgemeinschaft der Verbände in den Ländern seine Arbeit auf. Die Federführung oblag dem Hessischen Gemeindetag. Der Deutsche Gemeindetag geht zurück auf den am 24.05.1922 in Essen gegründeten Reichsverband der deutschen Landgemeinden. Dieser repräsentierte mehr als 50.000 Landgemeinden. Die Geschäftsstelle war verbunden mit der 1920 in Berlin eingerichteten Geschäftsstelle des Preußischen Landgemeindevverbandes West, der die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen vertrat. Der Preußische Landgemeindetag West e.V. gab die „Preußische Gemeindezeitung“ heraus und betreute 1933 in der Rheinprovinz 2.683 Gemeinden mit 2.432.549 Einwohnern und in Westfalen 1.342 Gemeinden mit 1.789.394 Einwohnern¹¹. Er gehörte zu den kommunalen Spitzenverbänden, deren Mitwirkung per Gesetz vorgeschrieben war¹².

1965 dessen Sohn Dr. Rüdiger Göb in einer nunmehr vom Gemeindetag Nord-Rhein getrennten Geschäftsstelle, dessen Geschäftsführung er aber ebenfalls wahrnahm, und von 1966 bis 1971 Ludwig Blumentrath. Der Misserfolg der Fusionsverhandlungen mit dem Gemeindetag Nord-Rhein führte zum Bau der ersten Geschäftsstelle des Gemeindetages Westfalen in Datteln im Jahre 1952. Damit war für lange Zeit der Akzent für ein Auseinanderleben der beiden Verbände gesetzt.

Auf der 12. Mitgliederversammlung des Gemeindetages Westfalen-Lippe am 22. und 23.06.1965 gab sich der Verband eine

neue Satzung und änderte seine Bezeichnung in „Städte- und Gemeindeverband Westfalen-Lippe“. Der 1. Vorsitzende, Amtsdirektor a. D. Meyer zu Hoberge aus Halle/Westfalen (1957-1965), trug vor, diese Bezeichnung solle der Tatsache Ausdruck geben, dass - angesichts der geänderten Verhältnisse auf dem Lande - die im Verband vertretenen Städte gleichberechtigt mit den sonstigen amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden aktiv am Verbandsleben teilnehmen sollten. Neugewählter Präsident - bis zur Satzungsänderung 1. Vorsitzender - wurde Stadt- und Amtsdirektor Liese aus Meschede (1965-30.06.1967)¹³. Geschäftsführer war von 1958 bis 1966 Dr. Karl Heinz Storsberg. Ihm folgte im Amt Verbandsdirektor Kurt Busch (1966-30.06.1967).

Das Mitteilungsblatt des Gemeindetages Westfalen nannte sich bei seiner ersten Ausgabe vom 15.02.1947 „Gemeindetag Westfalen“, mit der zweiten Ausgabe vom 15.03.1947 „Gemeindetag Nord-Rhein-Westfalen: Mitteilungen für die Mitglieder in Westfalen und Lippe“ und behielt diesen Titel bis zur Ausgabe vom 15.03.1949 bei. Mit der folgenden Ausgabe vom 15.04.1949 hieß das Mitteilungsblatt - nach der gescheiterten Fusion mit dem Gemeindetag Nord-Rhein - wieder „Gemeindetag Westfalen: Mitteilungen für die Mitglieder in Westfalen und Lippe“.

Als Wappen des Verbandes wurde durchgängig das Westfalenross auf rotem Grund geführt. Die Nachrichten für die Gemeinden und Ämter von Nordrhein-Westfalen trugen seit 1955 nicht mehr den Titel „Gemeindetag Westfalen“, sondern „Der Ge-



„Der Gemeinderat“ - Verbandsorgan des Gemeindetages Westfalen in den 1950er-Jahren

meinderat“. Der Gemeindetag Westfalen blieb aber Herausgeber, wie das westfälische Wappen und das Impressum auf der letzten Seite zeigen. Daneben gab es als weiteres Mitteilungsorgan einen „Wochendienst“. „Der Gemeinderat“ und „Wochendienst“¹⁴ erscheinen letztmalig 1970. ●

wird fortgesetzt

¹¹ Mitteilungen des Gemeindetages Nordrhein-Westfalen Mitt. 60-72 (70) aus 1947 vom 15.07.1947 mit Verweis auf die in Bad Godesberg 1932 gedruckte Schrift des Direktors beim Statistischen Reichsamt Dr. Hans Reiner über die Ämter in der Rheinprovinz und in Westfalen (S. 18).

¹² u. a. in § 45 Einführungsgesetz zum Neugliederungsgesetz vom 29.07.1929

¹³ Der Gemeinderat 1965, Heft 15 vom 19.07.1965, S. 236.

¹⁴ Der Gemeinderat 1955, Heft 1 vom 15.01.1955, S. 1.

APPELL ZUR SUCHE NACH NS-VERFOLGUNGSBEDINGT ENTZOGENEN KULTURGÜTERN IN DEUTSCHLAND

Die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände haben an die öffentlichen Einrichtungen in Deutschland appelliert, in ihrer Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern in den eigenen Beständen nicht nachzulassen. Ausgangspunkt für diesen Appell ist die 1999 verabschiedete Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz. Nach dieser Gemeinsamen Erklärung sollen die Bemühungen zum Auffinden entsprechender Kulturgüter kontinuierlich fortgesetzt werden. In den letzten fünf Jahren wurden durch mehr als 150 Einrichtungen über 3.500 Kulturgüter ermittelt, bei denen ein NS-verfolgungsbedingter Entzug nicht ausgeschlossen werden kann. Über 160 Gemälde, Zeichnungen und Grafiken und mehr als 1.000 Bücher konnten bisher zurückgegeben werden.

Die Träger des Appells erklärten: „Wir danken allen, die bisher Provenienzrecherchen durchgeführt haben. Aber auch nur durch das weitere Suchen können wir den uns allen obliegenden Auftrag, das während des Nationalsozialismus geschehene Unrecht verantwortungsvoll aufzuarbeiten und insbesondere den jüdischen Opfern nachträglich Gerechtigkeit zukommen zu lassen, ein weiteres, wichtiges Stück erfüllen.“

Zur Unterstützung dieser Arbeit in den Einrichtungen wurde eine Handreichung herausgegeben. Die Ergebnisse der Suche werden in der Internet-Datenbank www.lostart.de der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste veröffentlicht, die von der Bundesregierung und allen Ländern finanziert wird. Der Appell, die Gemeinsame Erklärung und die Handreichung finden sich unter www.lostart.de. (Gemeinsame Presseerklärung von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der Kultusministerkonferenz der Länder und der deutschen kommunalen Spitzenverbände vom 27.01.2005)

Ohne starke Kommunen kein familienfreundliches Land

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund befürwortet grundsätzlich den bedarfsorientierten Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige und fordert seit langem die Unterstützung des Bundes und der Länder für diese Aufgabe ein. „Wir bemühen uns nach Kräften, die Angebote der Kleinkinderbetreuung zu erweitern, frei werdende Kindergartenplätze umzuwidmen und Tagesmütter zu gewinnen. Für diese wichtige Investition in die Zukunft der Gesellschaft muss jedoch die volle Finanzierung dauerhaft gesichert werden“, sagte das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Gerd Landsberg, in Berlin.

Kinderbetreuung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die von Bund, Ländern, Gemeinden, Wirtschaft, Gewerkschaften, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden gemeinsam getragen werden muss. Eine familienfreundliche Arbeitswelt ist für den Wirtschaftsstandort Deutschland von besonderer Bedeutung. Hier sind insbesondere die Unternehmen gefordert, so zum Beispiel durch Einrichtung von Betriebskindergärten.

Nachhaltige Familienpolitik wird nur gelingen, wenn starke Kommunen ein lebenswertes und familienfreundliches Umfeld

schaffen. Dies ist bei der derzeitigen dramatischen Finanzlage der deutschen Städte und Gemeinden aber kaum zu realisieren. Die Städte und Gemeinden sind mit über 80 Mrd. Euro verschuldet, das Jahr 2004 hat ihnen ein Defizit von fast 6 Mrd.

AUS DEM DStGB

Euro beschert und viele Kommunen müssen selbst Personalkosten über kurzfristige Kassenkredite finanzieren. Zusätzlich explodieren die Sozialausgaben, so sind die Kosten für die Eingliederungshilfen in den letzten Jahren um das Doppelte auf nunmehr 11 Mrd. Euro pro Jahr gestiegen.

Eine nachhaltige Familienpolitik und die Verbesserung des Bildungsstandortes Deutschland werden nur gelingen, wenn die Politik dafür sorgt, dass die Kommunen in der Lage sind, diese Aufgabe anzugehen. Vor diesem Hintergrund ist der Ruf nach immer weiteren Steuersenkungen der falsche Weg. Weniger Steuern bedeuten zwangsläufig auch weniger staatliche Leistungen für die Bürger. Eine bessere Betreuung der Kinder und ein familienfreundliches Umfeld in den Städten und Gemeinden sind nicht zum Nulltarif zu haben.

Wir müssen uns auch fragen, ob der Staat, der vom Kindergeld bis zur Hoch-

schulausbildung Milliarden Euro investiert, dieses Geld nicht zielgerichteter einsetzen müsste. Statt Kindergelderhöhungen ist es sinnvoller, die familienfreundliche Infrastruktur zu stärken. Im Übrigen sollte man überlegen, die Leistungen für Familien in einer Familienkasse zusammen zu fassen. Dies gäbe die Chance, die Mittel zielgenauer zum Beispiel für Kinderbetreuung oder gerade für die Unterstützung bedürftiger Familien einzusetzen.

Die Kommunen leisten ihren Beitrag in vielfältiger Form und in vielen Städten und Gemeinden gehört die lokale Familienpolitik zum Leitbild, das gemeinsam mit den Bürgern entwickelt wird. Mit großem Erfolg beteiligen sich auch Kommunen an der Bundesinitiative „Lokale Bündnisse für Familien“. In vielen Städten und Gemeinden sind solche Einrichtungen bereits geschaffen worden. Ihr Ziel es, unter anderem die Kinderbetreuung auszubauen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

All dieses aber bleibt Stückwerk, wenn die Politik ihre Versprechen nicht auch mit finanziellen Handlungsmöglichkeiten unterlegt. Dazu gehört auch eine Familienverträglichkeitsprüfung bei neuen Gesetzen und Verordnungen. Bei der Diskussion über das geplante Antidiskriminierungsgesetz hat dieser Aspekt zum Beispiel kaum eine Rolle gespielt, obwohl gerade Eltern mit Kindern zum Beispiel auf dem Wohnungsmarkt diskriminiert werden. (DStGB-Pressemitteilung 04/2005 vom 27.01.2005) ●

„Mindener Tageblatt“ vom 14.01.2005

PRESESTIMMEN

Kommunen hoffen auf Nullrunde

Paderborn (Inw). Die Kommunen hoffen für die anstehenden Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst auf eine Nullrunde. Sonst drohen noch höhere Schulden, geringere Investitionen und der Verlust von Arbeitsplätzen, sagte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bernd Jürgen Schneider, am Donnerstag in Paderborn. Er mahnte außerdem eine Gemeindefinanzreform an: Leichte Zuwächse bei der Gewerbesteuer würden durch Rückgänge bei der Einkommenssteuer wieder aufgezehrt.

Tarifabschluss wichtiges Signal für die Reformfähigkeit in Deutschland

Das Ergebnis der Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst ist ein wichtiger Beitrag für die Reformfähigkeit in Deutschland. Mit der weit reichenden Erneuerung des Tarifrechts ist der Weg frei für einen zukunftsfähigen öffentlichen Dienst in den 13.000 Städten und Gemeinden“, sagte das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Gerd Landsberg, in Berlin.

Die Flexibilisierung der Arbeitszeit und die künftig noch deutlicher an der Leistung orientierte Bezahlung der Mitarbei-

ter in den Städten und Gemeinden wird die Qualität der Arbeit weiter verbessern

und damit zu mehr Bürgernähe führen. Das Personal ist die wichtigste Ressource für eine effektive und bürgernahe Verwaltung. Der Bürger erwartet eine schnelle und freundliche Verwaltung, die ihre Leistungen effizient anbietet. Auch die Wirtschaft ist auf eine funktionsfähige Verwaltung angewiesen. Der Tarifabschluss ist auch ein Signal für die Erneuerung von Verwaltungsstrukturen durch mehr Kooperationen und flexible Aufgabenerfüllung. Die

AUS DEM DStGB

Österreichische Bankkarten mit Signatur

Österreich erweist sich erneut als Vorreiter in Sachen e-Government/e-Commerce. Seit Ende Januar 2005 werden Bankkarten

standardmäßig mit einer Signatur-Funktion ausgegeben. Im Frühjahr werden auch die MasterCard-Kreditkarten entsprechend ausgerüstet sein. Die Kreditkarten von Visa sind schon seit rund sieben Monaten signaturfähig. Die dem österreichischen Signaturgesetz genügenden Chipkarten können außer für die bekannten Bankdienstleistungen nach ihrer Freischaltung (EUR 12,-) und der Zahlung einer jährlichen Gebühr (EUR 13,-) mittels eines Chipkartenlesers (EUR 25,-) auch

für behördliche Dienstleistungen genutzt werden, die bislang eine Handunterschrift erforderten.



IT-NEWS

zusammengestellt von
Dr. iur. Lutz Gollan,
IT-Referent beim StGB NRW,
e-Mail: Lutz.Gollan@nvwstg.de

winne erzeugt werden sollen, der Verbraucher in Europa werde dies dann merken, wenn der Dollarkurs wieder falle und die Preise stabil blieben.

Service-Nummer zur Sperrung von EC-Karten

Die Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation hat dem Frankfurter Verein Sperr e.V. das Nutzungsrecht für die Telefonnummer „116 116“ erteilt. Unter dieser Nummer sollen zukünftig durch eine interne Weitervermittlung Anträge zur sofortigen Sperrung von EC-Karten und Handy-Nummern wegen Diebstahls etc. kundenfreundlich an die eigentlichen Bank- bzw. Mobilfunkunternehmen weitergeleitet werden. Die Inbetriebnahme soll im Juli erfolgen. In Sperr e.V. engagieren sich u. a. Bosch, Eurokartensysteme und die Deutsche Telekom. Auch digitale Signaturen, Krankenkassenscheine, Mitarbeiter-Ausweise, Kundenkarten oder sensible Online-Berechtigungen des Internets sollen über die einheitliche Nummer sperrbar sein.

2006 Nachfolge-Software für Windows XP

Das nächste Windows-Betriebssystem mit dem derzeitigen Codenamen „Longhorn“ soll 2006 auf den Markt kommen. Nach einem Bericht der Computerzeitschrift „c't“ vom Januar 2005 bestätigte der Hersteller Microsoft dieses Datum. Insgesamt soll es sieben Versionen von Longhorn geben: Neben den Desktop-Varianten (Home, Pro und Starter) wird es das Betriebssystem auch für Medien-Center, Tablet-PCs und Server geben. ●

Druckerpatronen mit Regionalcode

Nach einem Bericht des Wallstreet Journal vom Januar 2005 sind die neuesten Druckermodelle der Firma HP in Europa so ausgestattet, dass sie nur mit auf Europa spezifizierten Druckerpatronen funktionieren. Das von DVDs bekannte Verfahren soll offenbar verhindern, dass beispielsweise in den USA - aufgrund des für Europäer günstigen Dollar-Kurses - gekaufte Patronen hierzulande zum Einsatz kommen können. HP verwies darauf, dass mit dieser Maßnahme keine Ge-

Kommunen sind der größte Arbeitgeber in Deutschland. In den vergangenen Jahren haben die Kommunen massiv ihre Stellen abgebaut. Waren es im Jahre 1991 noch fast 2 Mio. Stellen in den Städten, Gemeinden und Kreisen, sind es heute nur noch 1,4 Mio. Beschäftigte (das neue Tarifrecht umfasst insgesamt 2,1 Mio. Beschäftigte in den Kommunalverwaltungen, sowie unter anderem in kommunalen Versorgungsunternehmen, kommunalen Krankenhäusern und Sparkassen). Das sind etwa 30 Prozent weniger. Weder Bund noch Länder haben in der Vergangenheit soviel Personal abgebaut. Vor allem in den ostdeutschen Gemeinden wurde massiv der Rotstift angesetzt. 1991 waren hier 662.000 Mitarbeiter beschäftigt, im Jahre 2003 waren es nur noch 271.000. Die Personalkosten im Bereich der Kom-

munen liegen bundesweit jährlich bei kapp 40 Mrd. Euro. Ein weiterer Abbau ist ohne Reduzierung der Aufgaben nicht möglich.

Das neue Tarifrecht erhöht die Attraktivität des öffentlichen Dienstes insbesondere für Nachwuchskräfte. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist es wichtig, jungen Menschen auch in der Verwaltung eine berufliche Perspektive zu bieten.

Angesichts der vor uns stehenden Aufgaben in den Bereichen Arbeit, Wirtschaft, Bildung und soziale Sicherung kommt der Leistungsfähigkeit der Kommunen eine besondere Bedeutung zu. Nur mit starken und leistungsfähigen Kommunen können die Reformen in Deutschland umgesetzt werden. (DStGB-Pressemitteilung vom 09.02.2005) ●

Auswärtigenzuschlag zum Kindergartenbeitrag

Kommunen dürfen für Kinder, die nicht im Gemeindegebiet wohnen, dort aber einen Kindergarten besuchen, keinen Auswärtigenzuschlag erheben (nichtamtlicher Leitsatz).

OVG NRW, Beschluss vom 28. Januar 2005
- Az.: 9 B 10/05 -

Der 9. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat entschieden, dass die Stadt Aachen für Kinder, die nicht in Aachen wohnen, dort aber einen Kindergarten besuchen, keinen Auswärtigenzuschlag erheben darf.

Die Stadt Aachen hatte mit Bescheid vom 12. Mai 2004 für die Zeit ab August 2004 gegenüber einem Elternpaar, das in den Niederlanden wohnt, in Aachen arbeitet und ein Kind in einem Aachener Kindergarten untergebracht hat, neben dem monatlichen einkommensabhängigen Kindergartenbeitrag von 151,34 Euro einen monatlichen Auswärtigenzuschlag von 190 Euro festgesetzt. Dagegen hatten die Eltern Widerspruch erhoben und zugleich beim VG Aachen die Anordnung der aufschiebenden



GERICHT
IN KÜRZE

zusammengestellt von
Finanzreferent
Andreas Wohland, StGB NRW

Wirkung dieses Widerspruchs beantragt. Das VG Aachen hatte diesem Antrag mit Beschluss vom 17. Dezember 2004 stattgegeben. Gegen diesen Beschluss hatte die Stadt Aachen Beschwerde eingelegt, die das OVG nunmehr mit dem o. g. Beschluss zurückgewiesen hat.

Zur Begründung hat es ausgeführt: Wie bereits das Verwaltungsgericht entschieden habe, spreche bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen summarischen Prüfung Überwiegendes dafür, dass der von der Stadt Aachen erhobene Auswärtigenzuschlag nicht mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vereinbar sei. Nach diesem Gesetz seien die Eltern nur verpflichtet, monatlich Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der jeweils in Anspruch genommenen Tageseinrichtung zu entrichten, deren Höhe sich nach dem Jahreseinkommen der Eltern richte. Diese Regelung sei abschließend und lasse keine Differenzierung danach zu, ob das Kind innerhalb oder außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der jeweiligen Einrichtung wohne.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

Zusammenfassung städtischer Betriebe in einer Kapitalgesellschaft

Es stellt grundsätzlich keinen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten dar, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ihre unterschiedlichen Betriebe gewerblicher Art in einer Kapitalgesellschaft zusammenfasst. Eine Körperschaft öffentlichen Rechts darf die organisatorischen Maßnahmen bei der Konzeption ihrer Betriebe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften so treffen, wie sie es für zweckmäßig hält (nichtamtlicher Leitsatz).

BFH, Urteil vom 14. Juli 2004
- I R 9/03 -

Die Klägerin ist eine GmbH. Alleinige Gesellschafterin der Klägerin ist die Stadt W. Diese hatte die Klägerin durch eine Umwandlung ihres Betriebes „Parkhaus“ gegründet. Später brachte die Stadt noch ihren Bäderbetrieb in die Klägerin ein. Das Finanzamt rechnete die Erträge der Klägerin aus den Beteiligungen dem verlustbringenden Parkhausbetrieb zu und setzte die Körperschaftsteuer entsprechend fest. Es vertrat die Auffassung, dass die Zusammenfassung der verschiedenen Eigenbetriebe der Stadt im Betriebsvermögen der Klägerin gegen Abschn. 5 Abs. 11 a in Verbindung mit Abs. 9 KStR 1995 verstoße und somit als Gestaltungsmissbrauch anzusehen sei. Die dagegen gerichtete Klage hatte vor dem FG Erfolg. Auf die Revision des Finanzamts hob der BFH das Urteil auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das FG zurück.

Laut BFH sind die Erträge der Klägerin aus den Beteiligungen nicht dem verlustbringenden Parkhausbetrieb mit der Folge zuzurechnen, dass es sich insoweit um einen „Gewinnbetrieb“ im Sinn des Abschn. 5 Abs. 11 a S. 2 KStR 1995 handelt. Die Stadt W. hat durch die Zusammenlegung ihrer Betriebe gegen keine steuerrechtlichen Vorgaben verstoßen. Gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 AO 1977 darf zwar durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts das Steuergesetz nicht umgangen werden. Von einer Umgehung ist auszugehen, wenn eine Gestaltung gewählt wird, die lediglich der Steuerminderung dienen soll und durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche nichtsteuerliche Gründe nicht zu rechtfertigen ist. Ein solcher Missbrauch liegt aber nicht vor. Eine Körperschaft öffentlichen Rechts darf die organisatorischen Maßnahmen bei der Konzeption nicht nur ihrer Hoheitsbetriebe, sondern auch ihrer Betriebe gewerblicher Art im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften so treffen, wie sie es für zweckmäßig hält.

Die Zusammenfassung verschiedener Betriebe einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in der Organisationsform privatrechtlicher Kapitalgesellschaften ist als zulässige Handlungsform anzusehen. Auch die Zusammenfassung zweier Eigenbetriebe der Stadt in einer Kapitalgesellschaft stellt keine Gestaltung dar, die zur Erreichung des damit angestrebten wirtschaftlichen Ziels als unangemessen angesehen werden könnte. Die Klägerin hat die Zusammenlegung mit organisatorischen Vorteilen und Synergieeff-

ekten begründet. Die Sache muss jedoch an das Finanzgericht zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen werden, weil es nicht geprüft hat, ob die Voraussetzungen einer verdeckten Gewinnausschüttung vorliegen. Diese könnte vorliegen, wenn eine Kapitalgesellschaft ohne angemessenes Entgelt Geschäfte tätigt, die im privaten Interesse ihrer Gesellschafter liegen und bei der Gesellschaft selbst zu Verlusten führen, die ein gewissenhafter Geschäftsleiter nicht bereit wäre hinzunehmen.

Strafbarkeit von Behörden wegen Unfällen aufgrund von Straßenschäden

Straßenverkehrsbehörden machen sich nicht wegen fahrlässiger Körperverletzung im Amt strafbar, wenn sie keine Maßnahmen zur Ausbesserung eines schadhafte Straßenbelags (so genannter Flüsterasphalt) treffen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sie die Aufstellung von Warntafeln veranlasst haben und die Straßenschäden nicht erheblich über den entsprechenden Schwellenwerten liegen (nichtamtlicher Leitsatz).

OLG Karlsruhe, Urteil vom 16. Oktober 2004
- 1 Ws 328/04 -

Die Antragstellerin war mit ihrem Wagen auf einer Autobahn nach einem Überholvorgang auf regennasser Fahrbahn ins Schleudern geraten und wurde bei einem Unfall schwer verletzt. Sie erstattete gegen die für die Beschaffenheit der Autobahn zuständige Behörde Strafanzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung im Amt und trug vor, der Asphalt habe an der Unglücksstelle nicht die erforderliche Griffigkeit aufgewiesen. Die zuständige Behörde habe wider besseres Wissen keine Ausbesserung des Belags vorgenommen. Die Behörde trug vor, drei Wochen vor dem Unfall der Klägerin das Warntafel „Schleudergefahr bei Nässe“ aufgestellt zu haben. Als die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hatte und die hiergegen gerichtete Beschwerde von der Generalstaatsanwaltschaft zurückgewiesen wurde, begehrte die Antragstellerin die gerichtliche Entscheidung. Das OLG wies diesen Antrag als unbegründet zurück.

Die Mitarbeiter der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sind laut OLG Karlsruhe nicht wegen fahrlässiger Körperverletzung im Amt strafbar. Grundsätzlich ist die Behörde verpflichtet, auf einen nicht verkehrssicheren Zustand einer Straße hinzuweisen oder Maßnahmen zu deren Ausbesserung zu treffen. Diesen Sorgfaltspflichten ist die Behörde im Streitfall hinreichend nachgekommen. Drei Wochen vor dem Unfall der Klägerin hatte sie die Aufstellung des Warntafels „Schleudergefahr bei Nässe“ veranlasst. Damit reagierte sie auf die Häufung von Unfällen auf diesem Streckenabschnitt der Autobahn. Die Behörde war nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Ausbesserung des Streckenabschnitts zu treffen.

IMPRESSUM



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/45 87-1
Fax 0211/45 87-211
www.nwstgb.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 0211/4587-230
E-Mail: redaktion@nwstgb.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 0211/4587-231

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Hermannstraße 3 • 40233 Düsseldorf
Telefon 0211/9149-4 03
Fax 0211/9149-4 50

Layout

Krammer Verlag Düsseldorf AG

Druck

K-DRUCK Kerbusch GmbH & Co. KG
Hocksteiner Weg 38
41189 Mönchengladbach

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Das Einzelheft kostet 5,- €. Ein Jahresabonnement kostet einschließlich Inhaltsverzeichnis 49,- €. Die Bezugsgebühren werden im dritten Quartal des Kalenderjahres durch besondere Rechnung eingezogen. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199-201. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106



THEMENSCHWERPUNKT
APRIL
LOKALE DEMOKRATIE